



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

nachrichtlich:

Bundeszentralamt für Steuern

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-0

E-MAIL poststelle@bmf.bund.de

DATUM 31. August 2021

BETREFF **Standardisierte Einnahmenüberschussrechnung nach § 60 Absatz 4 EStDV;
Anlage EÜR 2021**

ANLAGEN 9

GZ **IV C 6 - S 2142/20/10001 :011**

DOK **2021/0948388**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gebe ich die Vordrucke der Anlage EÜR sowie die Vordrucke für die Sonder- und Ergänzungsrechnungen für Mitunternehmerschaften und die dazugehörigen Anleitungen für das Jahr 2021 bekannt.

Der amtlich vorgeschriebene Datensatz, der nach § 60 Absatz 4 Satz 1 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung (EStDV) in Verbindung mit § 87a Absatz 6 der Abgabenordnung (AO) durch Datenfernübertragung authentifiziert zu übermitteln ist, wird nach § 87b Absatz 2 AO im Internet unter www.elster.de zur Verfügung gestellt. Für die authentifizierte Übermittlung ist ein Zertifikat notwendig. Dieses wird nach Registrierung unter www.elster.de ausgestellt. Der Registrierungsvorgang kann bis zu zwei Wochen in Anspruch nehmen.

Die Anlage AVEÜR sowie bei Mitunternehmerschaften die entsprechenden Anlagen sind notwendiger Bestandteil der Einnahmenüberschussrechnung. Übersteigen die im Wirtschaftsjahr angefallenen Schuldzinsen, ohne die Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, den Betrag von 2.050 Euro, sind bei Einzelunternehmen die in der Anlage SZ

(Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen) enthaltenen Angaben als notwendiger Bestandteil der Einnahmenüberschussrechnung an die Finanzverwaltung zu übermitteln.

In der Anlage LuF können die Richtbeträge für Weinbaubetriebe und pauschale Betriebsausgaben für Holznutzungen nach § 51 EStDV sowie nach § 4 Forstschäden-Ausgleichsgesetz geltend gemacht werden.

Auf Antrag kann das Finanzamt entsprechend § 150 Absatz 8 der AO in Härtefällen auf die Übermittlung der standardisierten Einnahmenüberschussrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichten. Für die Einnahmenüberschussrechnung sind in diesen Fällen Papiervordrucke zur Anlage EÜR zu verwenden.

Dieses Schreiben wird mit den Anlagen im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Name des Steuerpflichtigen bzw. der Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft										<h2 style="margin: 0;">Anlage EÜR</h2> <p style="margin: 0; font-size: small;">Bitte für jeden Betrieb eine gesonderte Anlage EÜR übermitteln!</p>									
Vorname																			
3 (Betriebs-)Steuernummer										77	21	1							
<h3 style="margin: 0;">Einnahmenüberschussrechnung</h3> <p style="margin: 0; font-size: small;">nach § 4 Abs. 3 EStG für das Kalenderjahr 2021</p>										99	15								
davon abweichend 131										T T M M		2 0 2 1		132		T T M M J J J J			
5 Art des Betriebs 100																			
6 Rechtsform des Betriebs																			
7 Einkunftsart 103										Land- und Forstwirtschaft = 1, Gewerbebetrieb = 2, Selbständige Arbeit = 3									
8 Betriebsinhaber 104										Stpfl./Ehemann/Person A (Ehegatte A/Lebenspartner[in] A)/Gesellschaft/Körperschaft = 1, Ehefrau/Person B (Ehegatte B/Lebenspartner[in] B) = 2, Beide Ehegatten/Lebenspartner[innen] = 3									
9 Wurde im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr der Betrieb beendet? 111										Veräußert oder Aufgabe = 1 (Bitte Zeile 102 beachten) Unentgeltliche Übertragung = 2									
10 Wurden im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr Grundstücke/ grundstücksgleiche Rechte entnommen oder veräußert? 120										Ja = 1, Nein = 2									
1. Betriebseinnahmen (einschl. steuerfreier Betriebseinnahmen)										99	20								
										EUR		Ct							
11 Betriebseinnahmen als umsatzsteuerlicher Kleinunternehmer (nach § 19 Abs. 1 UStG) 111																			
12 davon nicht steuerbare Umsätze sowie Umsätze nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 UStG 119										(weiter ab Zeile 17)									
13 Betriebseinnahmen als Land- und Forstwirt , soweit die Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG angewandt wird 104																			
14 Umsatzsteuerpflichtige Betriebseinnahmen 112																			
15 Umsatzsteuerfreie, nicht umsatzsteuerbare Betriebseinnahmen (auch Hilfen/Zuschüsse aufgrund der Corona-Pandemie) sowie Betriebseinnahmen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet 103																			
16 Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben 140																			
17 Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer (Die Regelung zum 10-Tageszeitraum nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG ist zu beachten.) 141																			
18 Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen 102																			
19 Private Kfz-Nutzung 106																			
20 Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen 108																			
21 Auflösung von Rücklagen und Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 124)																			
22 Summe Betriebseinnahmen (Übertrag in Zeile 89) 159																			
2. Betriebsausgaben (einschl. auf steuerfreie Betriebseinnahmen entfallende Betriebsausgaben)										99	25								
										EUR		Ct							
23 Betriebsausgabenpauschale für bestimmte Berufsgruppen 195																			
24 Sachlicher Bebauungskostenrichtbetrag und Ausbaurichtbeträge für Weinbetriebe (Übertrag aus Zeile 12 der Anlage LuF)																			
25 Betriebsausgabenpauschale für Forstwirte (Übertrag der Summe der Zeilen 16 und 20 der Anlage LuF)																			
26 Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschl. der Nebenkosten 100																			
27 Bezogene Fremdleistungen 110																			
28 Ausgaben für eigenes Personal (z. B. Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge) 120																			
Absetzung für Abnutzung (AfA)																			
29 AfA auf unbewegliche Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 6 der Anlage AVEÜR) 136																			
30 AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 9 der Anlage AVEÜR) 131																			
31 AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 13 der Anlage AVEÜR) 130																			
Übertrag (Summe Zeilen 23 bis 31)																			

Übertrag (Summe Zeilen 23 bis 71)

		EUR	Ct
81	Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten		
	Leasingkosten	144	
82	Steuern, Versicherungen und Maut	145	
83	Sonstige tatsächliche Fahrtkosten ohne AfA und Zinsen (z. B. Reparaturen, Wartungen, Treibstoff, Kosten für Flugstrecken, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel)	146	
84	Fahrtkosten für nicht zum Betriebsvermögen gehörende Fahrzeuge (Nutzungseinlage)	147	
85	Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte; Familienheimfahrten (pauschaliert oder tatsächlich)	142 —	
86	Mindestens abziehbare Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte (Entfernungspauschale); Familienheimfahrten	176 +	
87	Nicht abziehbare Beträge (Beispiele siehe Anleitung)	139 —	
88	Summe Betriebsausgaben (Übertrag in Zeile 90)	199	
3. Ermittlung des Gewinns			
89	Summe der Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 22)		
90	abzüglich Summe der Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 88)	—	
91	abzüglich steuerfreier Einnahmen nach – § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG	240 —	
92	– § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und Teileinkünfteverfahren)	241 —	
93	– § 3a EStG	242 —	
94	zuzüglich nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach – § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG	243 +	
95	– § 3c Abs. 1 EStG	244 +	
96	– § 3c Abs. 4 EStG	245 +	
96a	zuzüglich – Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2016 (aufgrund Corona-Pandemie bei abweichendem Wj.; Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	278 +	
96b	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2017 (aufgrund Corona-Pandemie; Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	279 +	
97	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2018 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	180 +	
98	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2019 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	181 +	
99	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2020 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	182 +	
100	– Gewinnzuschlag nach § 6c i. V. m. § 6b Abs. 7 und 10 EStG	123 +	
101	abzüglich – Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG	187 —	
102	Hinzurechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	250	
103	Ergebnisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften (auch Kostenträgergemeinschaften)	255	
104	Korrigierter Gewinn/Verlust	290	
105	Bereits berücksichtigte Beträge, für die Steuerbefreiungen nach InvStG gelten (ohne Beträge lt. Zeile 106; Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	263	
106	Bereits berücksichtigte Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt	261	
107	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG	293	
108	Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG	271 +	
109	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust	219	
110	Nur bei Personengesellschaften/gesonderten Feststellungen: Anzusetzender steuerpflichtiger Gewinn/Verlust nach Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG ohne Berücksichtigung des InvStG, des Teileinkünfteverfahrens bzw. § 8b KStG (Betrag lt. Zeile 104 zuzüglich Betrag lt. Zeile 108)		

(zu erfassen auf der Anlage FE 1 bzw. der Anlage FG; siehe Anleitung)

4. Ergänzende Angaben

99 27

Rücklagen und stille Reserven

(Erläuterungen auf gesondertem Blatt)

Bildung/Übertragung

Auflösung

EUR Ct

EUR Ct

121 Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR 187

120

122 Übertragung von stillen Reserven nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR 170

123 Ausgleichsposten nach § 4g EStG 191

125

124 Gesamtsumme 190

124

(Übertrag in Zeile 65)

(Übertrag in Zeile 21)

5. Zusätzliche Angaben bei Einzelunternehmen

99 29

Entnahmen und Einlagen i. S. d. § 4 Abs. 4a EStG

EUR

Ct

125 Entnahmen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungsentnahmen 122

122

126 Einlagen einschl. Sach-, Leistungs- und Nutzungseinlagen 123

123





Name des Steuerpflichtigen bzw. der Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft

Vorname

(Betriebs-)Steuernummer

**Anlage LuF
zur Einnahmen-
überschussrechnung**

77	21	1
99	13	

Allgemeine Angaben

Sofern im Folgenden Richtbeträge oder pauschale Betriebsausgaben geltend gemacht werden, sind die pauschal abgegoltenen Betriebsausgaben nicht in der Anlage EÜR enthalten oder, soweit enthalten, in Zeile 87 der Anlage EÜR wieder hinzugerechnet.

20 Ja = 1

Weinbau – Richtbeträge für Betriebsausgaben

Ab dem Wirtschaftsjahr 2021/2022 werden unwiderruflich die tatsächlichen Betriebsausgaben auf der Anlage EÜR geltend gemacht (Ein Eintrag in den Zeilen 6 bis 12 entfällt.) 113 Ja = 1

Richtbetrag für die Bebauung im Wirtschaftsjahr 2021/2022
(Kosten für Traubenerzeugung einschließlich Transport zur Kelter, zur Erzeugergemeinschaft, zur Genossenschaft oder zum Handelsbetrieb)

	Richtbetrag in EUR/ha	Fläche in ha	EUR	Ct
6 für die bestockte Rebfläche – ohne Jungfelder – ist der Bebauungskostenrichtbetrag anzusetzen	120	121		

**Nur bei Most-, Fass- und Flaschenweinerzeugung:
Richtbetrag für Ausbau- und Vertriebskosten im Wirtschaftsjahr 2021/2022**

	Richtbetrag in EUR/Liter	Liter	EUR	Ct
7 für den Most	142	122		
8 für den Ausbau von Most zu Fasswein	143	123		
9 für den Ausbau von Fasswein zu Flaschenwein für die abgefüllte und ausgestattete 1-Liter-Flasche	144	124		
10 für die abgefüllte und ausgestattete 0,75-Liter-Flasche	145	125		
11 für andere abgefüllte und ausgestattete Flaschen mit Richtbeträgen (z. B. fränkischer Bocksbeutel)	147	127		
12 Summe der Zeilen 6 bis 11 (Übertrag in Zeile 24 der Anlage EÜR)			126	

Forstwirtschaft – Pauschale Betriebsausgaben nach § 51 EStDV

Die pauschale Abgeltung der Betriebsausgaben für Holznutzungen nach § 51 EStDV wird beantragt, da die forstwirtschaftlich genutzte Fläche 50 ha nicht überschreitet 313 Ja = 1

	Einnahmen (bereits in den Zeilen 11 bis 16 der Anlage EÜR enthalten) EUR	Ct	davon	pauschale Betriebsausgaben EUR	Ct
14 Verwertung von Holz auf dem Stamm	320		20%		
15 Verwertung von eingeschlagenem Holz	321		55%		
16 Summe der pauschalen Betriebsausgaben nach § 51 EStDV (zu erfassen in Zeile 25 der Anlage EÜR)				322	

Forstwirtschaft – Pauschale Betriebsausgaben nach § 4 ForstSchAusglG

Die pauschale Abgeltung der Betriebsausgaben nach § 4 ForstSchAusglG wird für die im Zeitraum der Einschlagsbeschränkung zugeflossenen Einnahmen aus Holznutzungen beantragt, da die angeordnete Einschlagsbeschränkung eingehalten wurde. 333 Ja = 1

	Einnahmen (bereits in den Zeilen 11 bis 16 der Anlage EÜR enthalten) EUR	Ct	davon	pauschale Betriebsausgaben EUR	Ct
18 Verwertung von Holz auf dem Stamm	340		65%		
19 Verwertung von eingeschlagenem Holz	341		90%		
20 Summe der pauschalen Betriebsausgaben nach § 4 ForstSchAusglG (zu erfassen in Zeile 25 der Anlage EÜR)				342	



Name der Gesellschaft/Gemeinschaft										Anlage SE									
Steuernummer										zur Einnahmen- überschussrechnung									
Nummer des Beteiligten					(lt. Zeile 3 der Anlage FB)					Bitte für jeden Beteiligten mit Sonderberechnung eine gesonderte Anlage SE übermitteln!					77	21	1		

1. Angaben zum Beteiligten

Name des Beteiligten										Identifikationsnummer (bei natürlichen Personen)									
Steuer- nummer					012					014									

6 Wurden im Kalenderjahr/Wirtschaftsjahr Grundstücke/grundstücksgleiche Rechte aus dem Sonderbetriebsvermögen entnommen oder veräußert? 120 Ja = 1, Nein = 2

Sonderberechnung
nach § 4 Abs. 3 EStG für das Kalenderjahr 2021 bzw. Wirtschaftsjahr 2021 / 2022

2. Sonderbetriebseinnahmen (einschl. steuerfreier Sonderbetriebseinnahmen) 99 51

		EUR	Ct
7 Vergütungen für			
– eine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft	200		
8 – die Hingabe von Darlehen	202		
9 – die Überlassung von Wirtschaftsgütern	204		
10 Sonstige Sonderbetriebseinnahmen (auch Hilfen/Zuschüsse aufgrund der Corona-Pandemie)	206		
11 Vereinnahmte Umsatzsteuer sowie Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben	140		
12 Vom Finanzamt erstattete und ggf. verrechnete Umsatzsteuer (Die Regelung zum 10-Tageszeitraum nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG ist zu beachten.)	141		
13 Veräußerung oder Entnahme von Anlagevermögen	102		
14 Private Kfz-Nutzung	106		
15 Sonstige Sach-, Nutzungs- und Leistungsentnahmen	108		
16 Auflösung von Rücklagen und Ausgleichsposten (Übertrag aus Zeile 100)			
17 Summe Sonderbetriebseinnahmen (Übertrag in Zeile 74)	159		

3. Sonderbetriebsausgaben (einschl. auf steuerfreie Sonderbetriebseinnahmen entfallende Sonderbetriebsausgaben) 99 52

		EUR	Ct
18 Betriebsausgabenpauschale für bestimmte Berufsgruppen	195		
19 Sachlicher Bebauungskostenrichtbetrag und Ausbaukostenrichtbeträge für Weinbaubetriebe/Betriebsausgabenpauschale für Forstwirte	191		
20 Waren, Rohstoffe und Hilfsstoffe einschl. der Nebenkosten	100		
21 Bezogene Fremdleistungen	110		
22 Ausgaben für eigenes Personal (z. B. Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge)	120		
Absetzung für Abnutzung (AfA)			
23 AfA auf unbewegliche Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 9 der Anlage AVSE)	136		
24 AfA auf immaterielle Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 12 der Anlage AVSE)	131		
25 AfA auf bewegliche Wirtschaftsgüter (Übertrag aus Zeile 16 der Anlage AVSE)	130		
Übertrag (Summe Zeilen 18 bis 25)			



		EUR				Ct				
Übertrag (Summe Zeilen 18 bis 56)										
		nicht abziehbar				abziehbar				
		EUR		Ct	EUR		Ct			
Beschränkt abziehbare Sonderbetriebsausgaben										
61	Geschenke	164				174				
62	Bewirtungsaufwendungen	165				175				
63	Verpflegungsmehraufwendungen					171				
64	Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer (einschl. AfA und Schuldzinsen)	162				172				
65	Sonstige beschränkt abziehbare Sonderbetriebsausgaben	168				177				
Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten										
66	Leasingkosten				144					
67	Steuern, Versicherungen und Maut				145					
68	Sonstige tatsächliche Fahrtkosten ohne AfA und Zinsen (z. B. Reparaturen, Wartungen, Treibstoff, Kosten für Flugstrecken, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel)				146					
69	Fahrtkosten für nicht zum Sonderbetriebsvermögen gehörende Fahrzeuge (Nutzungseinlage)				147					
70	Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte; Familienheimfahrten (pauschaliert oder tatsächlich)			142	—					
71	Mindestens abziehbare Fahrtkosten für Wege zwischen Wohnung und Betriebsstätte (Entfernungspauschale); Familienheimfahrten			176	+					
72	Nicht abziehbare Beträge (Beispiele siehe Anleitung)			139	—					
73	Summe Sonderbetriebsausgaben (Übertrag in Zeile 75)			199						
4. Ermittlung des Gewinns der Sonderberechnung										
74	Summe der Sonderbetriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 17)									
75	abzüglich Summe der Sonderbetriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 73)				—					
76	abzüglich steuerfreier Einnahmen nach – § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG			240	—					
77	– § 3 EStG (ohne Nr. 26, 26a, 26b und Teileinkünfteverfahren)			241	—					
78	– § 3a EStG			242	—					
79	zuzüglich nicht abziehbarer Betriebsausgaben nach – § 3 Nr. 26, 26a, 26b EStG			243	+					
80	– § 3c Abs. 1 EStG			244	+					
81	– § 3c Abs. 4 EStG			245	+					
81a	zuzüglich – Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2016 (aufgrund Corona-Pandemie bei abweichendem Wj.; Erläuterungen auf gesondertem Blatt)			278	+					
81b	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2017 (aufgrund Corona-Pandemie; Erläuterungen auf gesondertem Blatt)			279	+					
82	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2018 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)			180	+					
83	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2019 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)			181	+					
84	– Hinzurechnung der Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG aus 2020 (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)			182	+					
85	– Gewinnzuschlag nach § 6c i. V. m. § 6b Abs. 7 und 10 EStG			123	+					
86	abzüglich – Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG			187	—					
87	Hinzurechnungen und Abrechnungen bei Wechsel der Gewinnermittlungsart (Erläuterungen auf gesondertem Blatt)			250						
88	Ergebnisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften (auch Kostenträgergemeinschaften)			255						
89	Korrigierter Gewinn/Verlust der Sonderberechnung			290						
Übertrag (Zeile 89)										

Übertrag (Zeile 89)

91	Bereits berücksichtigte Beträge, für die Steuerbefreiungen nach InvStG gelten (ohne Beträge lt. Zeile 92; Erläuterungen auf gesondertem Blatt)	263	Gesamtbetrag	264	Korrekturbetrag
92	Bereits berücksichtigte Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt	261	(Übertrag auf Anlage FE 1; siehe Anleitung)	262	
93	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust der Sonderberechnung vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG			293	
94	Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG			271 +	
95	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust der Sonderberechnung			219	
96	Anzusetzender steuerpflichtiger Gewinn/Verlust der Sonderberechnung nach Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG ohne Berücksichtigung des InvStG, des Teileinkünfteverfahrens bzw. § 8b KStG (Betrag lt. Zeile 89 zuzüglich Betrag lt. Zeile 94)				(Übertrag auf Anlage FE 1; siehe Anleitung)

5. Ergänzende Angaben zur Sonderberechnung

99 53

Rücklagen und stille Reserven
(Erläuterungen auf gesondertem Blatt)

		Bildung/Übertragung		Auflösung	
		EUR	Ct	EUR	Ct
97	Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	187	120		
98	Übertragung von stillen Reserven nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	170			
99	Ausgleichsposten nach § 4g EStG	191	125		
100	Gesamtsumme	190	124		

(Übertrag in Zeile 55) (Übertrag in Zeile 16)





202100382001

Name des Steuerpflichtigen		<h2 style="margin: 0;">Anlage SZ</h2> <h3 style="margin: 0;">zur Einnahmen- überschussrechnung</h3>										
Vorname												
(Betriebs-)Steuernummer												
		77	21	1								
		Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen für Einzelunternehmen			99	43						
I. Ermittlung des maßgeblichen Gewinns/Verlusts für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG												
		EUR										Ct
4	Betriebseinnahmen (Übertrag aus Zeile 22 der Anlage EÜR)											,
5	abzüglich Betriebsausgaben (Übertrag aus Zeile 88 der Anlage EÜR)	—										,
6	zuzüglich steuerfreie Gewinne, die nicht in der Anlage EÜR enthalten sind	151	+									,
7	abzüglich nicht abziehbare Betriebsausgaben ¹⁾	152	—									,
8	zuzüglich Gewinne bzw. abzüglich Verluste aus Beteiligungen an vermögens- verwaltenden Personengesellschaften und abzüglich Ergebnisanteile aus Kosten- trägergemeinschaften (in Zeile 103 der Anlage EÜR enthalten)	153										,
9	zuzüglich Veräußerungs-/Aufgabegewinn bzw. abzüglich Veräußerungs-/Aufgabe- verlust und zuzüglich Hinzu- bzw. abzüglich Abrechnungen beim Wechsel der Gewinnermittlungsart ²⁾	154										,
10	Maßgeblicher Gewinn/Verlust für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG (in Zeile 12 eintragen)											,
II. Ermittlung der Über-/Unterentnahmen												
		EUR										Ct
11	Entnahmen (Übertrag aus Zeile 125 der Anlage EÜR)	100										,
12	abzüglich Gewinn/zuzüglich Verlust (Betrag aus Zeile 10)											,
13	Einlagen (Übertrag aus Zeile 126 der Anlage EÜR)	210	—									,
14	Über-/Unterentnahme des laufenden Wj.											,
15	zuzüglich Über-/abzüglich Unterentnahmen der vorangegangenen Wj. (Betrag aus Zeile 15 der Anlage SZ des Vorjahres)	315										,
16	Kumulierte Über-/Unterentnahmen											,
III. Ermittlung des Entnahmenüberschusses												
		EUR										Ct
17	— des laufenden Wj. (Betrag aus Zeile 11)											,
18	— der vorangegangenen Wj. (Betrag aus Zeile 18 der Anlage SZ des Vorjahres)	325	+									,
19	Kumulierte Entnahmen											,
		EUR										Ct
20	— des laufenden Wj. (Betrag aus Zeile 13)											,
21	— der vorangegangenen Wj. (Betrag aus Zeile 21 der Anlage SZ des Vorjahres)	335	+									,
22	Kumulierte Einlagen											,
23	Kumulierter Entnahmenüberschuss											,
IV. Nicht abziehbare Schuldzinsen												
		EUR										Ct
24	6 Prozent des niedrigeren Betrags aus Zeile 16 oder 23 (Ergibt sich in Zeile 16 oder 23 ein negativer Betrag, ist hier der Wert „0“ einzutragen.)											,
25	Übrige Schuldzinsen (Übertrag aus Zeile 62 der Anlage EÜR)											,
26	Korrekturbetrag zu den übrigen Schuldzinsen (siehe Anleitung zur Anlage EÜR)	405	—									,
27	Kürzungsbetrag gem. § 4 Abs. 4a Satz 4 EStG	—										,
28	Höchstbetrag der nicht abziehbaren Schuldzinsen (Ergibt sich ein negativer Betrag, ist hier der Wert „0“ einzutragen.)											,
		2.050,00										
V. Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG												
		EUR										Ct
29	Niedrigerer Betrag aus Zeile 24 oder 28 (Übertrag in Zeile 108 der Anlage EÜR)											,

1) Nicht abziehbare Betriebsausgaben sind den Zeilen 67 bis 71, 85 (abzüglich Zeile 86) und ggf. Zeile 87 der Anlage EÜR zu entnehmen.
2) Hinzu- und Abrechnungen beim Wechsel der Gewinnermittlungsart sind der Zeile 102 der Anlage EÜR zu entnehmen.

Anleitung zum Vordruck „Einnahmenüberschussrechnung – Anlage EÜR“ (Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG)

2021

Die Anleitung soll Ihnen das Ausfüllen der Anlage EÜR erleichtern.

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz	GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
AfA	Absetzung für Abnutzung	H	Hinweise (im Amtlichen Einkommensteuer-Handbuch)
AO	Abgabenordnung	InvStG	Investmentsteuergesetz
BFH	Bundesfinanzhof	Kj.	Kalenderjahr
BMF	Bundesministerium der Finanzen	KStG	Körperschaftsteuergesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt	LStR	Lohnsteuer-Richtlinien
BStBl	Bundessteuerblatt	LuF	Land- und Forstwirtschaft
EStDV	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	R	Richtlinien (im Amtlichen Einkommensteuer-Handbuch)
EStG	Einkommensteuergesetz	UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
EStH	Amtliches Einkommensteuer-Handbuch	UStG	Umsatzsteuergesetz
EStR	Einkommensteuer-Richtlinien	Wj.	Wirtschaftsjahr
ForstSchAusglG	Forstschäden-Ausgleichsgesetz		

Einleitung

Die Anlage EÜR mit ihren Anlagen ist nach § 60 Abs. 4 EStDV elektronisch an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Für die elektronische authentifizierte Übermittlung benötigen Sie ein Zertifikat. Dieses erhalten Sie im Anschluss an Ihre Registrierung auf der Internetseite www.elster.de. Bitte beachten Sie, dass der Registrierungsvorgang bis zu zwei Wochen dauern kann. Programme zur elektronischen Übermittlung finden Sie unter <https://www.elster.de/elsterweb/softwareprodukt>. Die Abgabe der Anlage EÜR in Papierform ist nur noch in Härtefällen zulässig. Für jeden Betrieb ist eine separate Einnahmenüberschussrechnung zu übermitteln/abzugeben.

Bitte füllen Sie Zeilen/Felder, von denen Sie nicht betroffen sind, nicht aus (auch nicht mit dem Wert 0,00).

Nur bei Gesellschaften/Gemeinschaften:

Für jeden betroffenen Beteiligten sind die Ermittlungen der Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben sowie die Ergänzungsrechnungen zusätzlich zur für die Gesamthand der Gesellschaft/Gemeinschaft elektronisch authentifiziert übermittelten Anlage EÜR mit den Anlagen ER, SE und AVSE zu übermitteln. Einzelheiten können Sie der Anleitung zu den Anlagen ER, SE und AVSE entnehmen.

Der Vordruck ist nicht zu verwenden, sofern lediglich Betriebsausgaben festgestellt werden (z. B. bei Kostenträgergemeinschaften).

Die Abgabepflicht gilt des Weiteren für **Körperschaften** (§ 31 KStG), die nicht zur Buchführung verpflichtet sind. Steuerbegünstigte Körperschaften i. S. d. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG unterliegen mit ihren Zweckbetrieben i. S. d. §§ 65

bis 68 AO nicht der Übermittlungspflicht. Sie haben den Vordruck nur dann zu übermitteln, wenn die Einnahmen einschließlich der Umsatzsteuer aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben die Besteuerungsgrenze von insgesamt 45.000 € im Jahr übersteigen. Einzutragen sind die Daten des einheitlichen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs (§ 64 Abs. 2 AO). Die Wahlmöglichkeiten des § 64 Abs. 5 AO (Ansatz des Gewinns mit dem branchenüblichen Reingewinn bei der Verwertung unentgeltlich erworbenen Altmaterials) und des § 64 Abs. 6 AO (Gewinnpauschalierung bei bestimmten wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die eng mit der steuerbegünstigten Tätigkeit oder einem Zweckbetrieb verbunden sind) bleiben unberührt. Bei Gewinnpauschalierung nach § 64 Abs. 5 oder 6 AO sind die Betriebseinnahmen in voller Höhe zu erfassen. Die Differenz zum pauschal ermittelten Gewinn ist in Zeile 23 einzutragen.

Sofern die Verpflichtung zur Erstellung einer Hilfs- und Nebenrechnung nach § 3 Betriebsstättenverteilungsvorordnung besteht, ist diese spätestens mit der Steuererklärung zu erstellen.

Datenschutz-Hinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Allgemeine Angaben (Zeilen 1 bis 10)

Tragen Sie die **Steuernummer**, unter der der Betrieb geführt wird, die **Art des Betriebs** bzw. der Tätigkeit (Schwerpunkt) sowie die Rechtsform des Betriebs (z. B. Einzelgewerbe-

treibende(r) oder Angehörige(r) der freien Berufe) in die entsprechenden Felder ein.

Zeile 4 In der Zeile 4 sind nur Eintragungen vorzunehmen, wenn das Wj. vom Kj. abweicht. Für land- und forstwirtschaftliche Be-

triebe ist stets eine Eintragung erforderlich.

Zeile 8 Grundsätzlich ist hier der Wert „1“ einzutragen. Nur in Fällen zusammenveranlagter Ehegatten/Lebenspartner(innen), bei denen die Anlage EÜR unter derselben Steuernummer wie

die Einkommensteuererklärung übermittelt wird und der Betrieb nicht ausschließlich dem Ehemann/Person A zuzurechnen ist, ist ein anderer Wert als „1“ einzutragen.

Zeile 10 Hier ist zwingend anzugeben, ob im Wj. Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte entnommen oder veräußert

wurden.

Betriebseinnahmen (Zeilen 11 bis 22)

Betriebseinnahmen sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Zuflusses zu erfassen. Ausnahmen ergeben sich aus § 11

Abs. 1 EStG.

Zeile 11 Hier tragen **umsatzsteuerliche Kleinunternehmer** ihre Betriebseinnahmen (ohne Beträge aus Zeilen 17 bis 21) mit dem Bruttobetrag ein. Dazu gehören auch erhaltene Hilfen und Zuschüsse aufgrund der Corona-Pandemie. Sie sind Kleinunternehmer, wenn Ihr Gesamtumsatz (§ 19 Abs. 3 i. V. m. Abs. 1 UStG) im vorangegangenen Kj. 22.000 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kj. voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird und Sie nicht auf die Anwendung der Kleinunternehmerregelung verzichtet haben. Klein-

unternehmer dürfen für ihre Umsätze, z. B. beim Verkauf von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen, keine Umsatzsteuer gesondert in Rechnung stellen. Soweit Sie vor Übergang zur Kleinunternehmerregelung der Regelbesteuerung unterlegen haben, sind die vor Übergang zur Kleinunternehmerregelung ausgeführten Umsätze, unabhängig von deren Vereinnahmung, der Regelbesteuerung zu unterwerfen und in Zeile 14 einzutragen.

Zeile 12 Hier sind nicht steuerbare Umsätze und Umsätze nach § 19 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 UStG nachrichtlich zu erfassen.

Dazu gehören auch erhaltene Hilfen und Zuschüsse aufgrund der Corona-Pandemie.

Zeile 13 Diese Zeile ist **nur von Land- und Forstwirten** auszufüllen, deren Umsätze nicht nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu versteuern sind. Einzutragen sind die Bruttowerte (ohne Beträge aus Zeilen 17 bis 20). Umsätze, die nach den allgemeinen Vorschriften des UStG zu versteuern sind, sind in den Zeilen 14 bis 20 einzutragen.

Zeile 14 Tragen Sie hier sämtliche umsatzsteuerpflichtigen Betriebseinnahmen (ohne Beträge aus Zeilen 18 bis 20) jeweils ohne Umsatzsteuer (netto) ein. Die auf diese Betriebs-

einnahmen entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 16 zu erfassen.

Zeile 15 In dieser Zeile sind die nach § 4 UStG umsatzsteuerfreien (z. B. Zinsen) und die nicht umsatzsteuerbaren Betriebseinnahmen (z. B. Entschädigungen, öffentliche Zuschüsse wie Forstbeihilfen, Zuschüsse zur Flurbereinigung, Zinszuschüsse, Hilfen und Zuschüsse aufgrund der Corona-Pandemie oder sonstige Subventionen) – ohne Beträge aus Zeilen 18 bis 20 – anzugeben. Außerdem sind in dieser Zeile die Betriebseinnahmen einzutragen, für die der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer nach § 13b UStG schuldet.

Zeile 16 Die vereinnahmten Umsatzsteuerbeträge auf die Betriebseinnahmen der Zeilen 14 und 18 gehören im Zeitpunkt ihrer Vereinnahmung sowie die Umsatzsteuer auf unentgeltliche Wertabgaben der Zeilen 18 bis 20 im Zeitpunkt ihrer Entstehung zu den Betriebseinnahmen und sind in dieser Zeile einzutragen.

Zeile 17 Hier sind die vom Finanzamt erstatteten und ggf. verrechneten Umsatzsteuerbeträge einzutragen. Die entsprechenden erstatteten steuerlichen Nebenleistungen (Verspätungszuschlag, Säumniszuschlag etc.) sind in Zeile 15 – bei Kleinunternehmern in den Zeilen 11 und 12 – zu erfassen.

Eine innerhalb von 10 Tagen nach Beginn des Kalenderjahres fällig gewordene und zugeflossene Umsatzsteuer-Erstattung für einen Voranmeldungszeitraum des Vorjahres ist als regelmäßig wiederkehrende Einnahme i. S. des § 11 Abs. 1 Satz 2 EStG im Vorjahr als Betriebseinnahme zu berücksichtigen.

Zeile 18 Tragen Sie hier bei Veräußerung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (z. B. Maschinen, Kfz) den Erlös jeweils ohne Umsatzsteuer ein. Pauschalierende **Land- und Forstwirte** (§ 24 UStG) tragen hier die Bruttowerte ein. Bei Entnahmen ist in der Regel der Teilwert anzusetzen. Teilwert ist der Betrag, den ein Erwerber des ganzen Betriebs im Rah-

men des Gesamtaufpreises für das einzelne Wirtschaftsgut ansetzen würde; dabei ist davon auszugehen, dass der Erwerber den Betrieb fortführt. Erlöse aus der Veräußerung (bzw. der Teilwert bei einer Entnahme) eines Wirtschaftsgutes nach § 6 Abs. 2 und 2a EStG (vgl. Ausführungen zu den Zeilen 43 und 44) sind ebenfalls hier einzutragen.

Zeile 19 Nutzen Sie ein zum Betriebsvermögen gehörendes Fahrzeug auch zu privaten Zwecken, ist der private Nutzungswert als Betriebseinnahme zu erfassen.

trag entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 16 mit zu berücksichtigen.

Für Fahrzeuge, die zu mehr als 50 % betrieblich genutzt werden, ist grundsätzlich der Wert pauschal nach dem folgenden Beispiel (sog. 1 %-Regelung gem. § 6 Abs. 1 Nr. 4 EStG) zu ermitteln:

Bruttolistenpreis	x	Kalendermonate	x	1%	=	Nutzungswert
20.000 €	x	12	x	1%	=	2.400 €

Für Elektrofahrzeuge und extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge gelten unter bestimmten Voraussetzungen Sonderregelungen.

Begrenzt wird dieser Betrag durch die sog. Kostendeckelung (vgl. Ausführungen zu Zeile 85). Für Umsatzsteuerzwecke kann aus Vereinfachungsgründen von dem Nutzungswert für die nicht mit Vorsteuern belasteten Kosten ein Abschlag von 20 % vorgenommen werden. Die auf den restlichen Be-

Alternativ hierzu können Sie den tatsächlichen privaten Nutzungsanteil an den Gesamtkosten des/der jeweiligen Kfz (vgl. Zeilen 31, 61 und 81 bis 83) durch Führen eines Fahrtenbuches ermitteln. Der private Nutzungswert eines Fahrzeugs, das nicht zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist mit dem auf die nicht betrieblichen Fahrten entfallenden Anteil an den Gesamtaufwendungen für das Kfz zu bewerten.

Weitere Erläuterungen finden Sie in den BMF-Schreiben vom 18.11.2009, BStBl I S. 1326, vom 15.11.2012, BStBl I S. 1099, vom 05.06.2014, BStBl I S. 835 und vom 24.01.2018, BStBl I S. 272.

Bei **steuerbegünstigten Körperschaften** ist die Nutzung außerhalb des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs anzugeben.

Zeile 20 In diese Zeile sind die Privatanteile (jeweils ohne Umsatzsteuer) einzutragen, die für Sach-, Nutzungs- oder Leistungsentnahmen anzusetzen sind (z. B. Warenentnahmen, private Nutzung von betrieblichen Maschinen oder die Ausführung von Arbeiten am Privatgrundstück durch Arbeitnehmer des Betriebs). Bei Aufwandsentnahmen sind die entstandenen Selbstkosten (Gesamtaufwendungen) anzusetzen. Die da-

rauf entfallende Umsatzsteuer ist in Zeile 16 zu berücksichtigen.

Bei **Körperschaften** sind die Entnahmen für außerbetriebliche Zwecke bzw. verdeckte Gewinnausschüttungen einzutragen.

Betriebsausgaben (Zeilen 23 bis 88)

Betriebsausgaben sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Abflusses zu erfassen. Ausnahmen ergeben sich insbesondere aus § 11 Abs. 2 EStG.

Bei gemischten Aufwendungen ist ausschließlich der betrieblich/beruflich veranlasste Anteil anzusetzen (z. B. Telekommunikationsaufwendungen). Die nachstehend aufgeführten Betriebsausgaben sind grundsätzlich mit dem Nettobetrag anzusetzen. Die abziehbaren Vorsteuerbeträge sind in Zeile 63 einzutragen. Kleinunternehmer geben den Bruttobetrag an. Gleiches gilt für Steuerpflichtige, die den Vorsteuerabzug nach den §§ 23, 23a und 24 Abs. 1 UStG pauschal vorneh-

men (vgl. Ausführungen zu Zeile 63).

Unterhält eine **steuerbegünstigte Körperschaft** ausschließlich steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe, bei denen der Gewinn mit dem branchenüblichen Reingewinn oder pauschal mit 15 % der Einnahmen angesetzt wird, sind keine Angaben zu den tatsächlichen Betriebsausgaben vorzunehmen (vgl. Ausführungen im letzten Absatz der Einleitung auf Seite 1).

Die Vorschriften des § 4h EStG und des § 8a KStG (Zins-schranke) sind zu beachten.

Zeile 23 Nach H 18.2 (Betriebsausgabenpauschale) EStH können bei hauptberuflicher selbständiger schriftstellerischer oder journalistischer Tätigkeit pauschal 30 % der Betriebseinnahmen, maximal 2.455 € jährlich, bei wissenschaftlicher, künstlerischer und schriftstellerischer Nebentätigkeit sowie bei nebenamtlicher Lehr- und Prüfungstätigkeit pauschal 25 % der Betriebseinnahmen, maximal 614 € jährlich, statt der tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben geltend ge-

macht werden (weiter mit Zeile 88).

Für Tagespflegepersonen besteht nach dem BMF-Schreiben vom 11.11.2016, BStBl I S. 1236, die Möglichkeit, pauschal 300 € je Kind und Monat als Betriebsausgaben abzuziehen. Die Pauschale bezieht sich auf eine wöchentliche Betreuungszeit von 40 Stunden und ist bei geringerer Betreuungszeit zeitantellig zu kürzen.

Für die Ermittlung des sachlichen Bebauungskostenrichtbetrags und der Ausbaukostenrichtbeträge für Weinbaubetriebe sowie für die Ermittlung der Betriebsausgabenpauschalen für Forstbetriebe (§ 51 EStDV, § 4 ForstSchAusglG) ist die Anlage LuF zu verwenden. Die Betriebseinnahmen sind vollständig in den Zeilen 11 bis 21 zu erfassen.	Zeile 24 und 25
Bitte beachten Sie, dass die Anschaffungs-/Herstellungskosten für bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens (vor allem Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere, Grund und Boden, Gebäude) erst im Zeitpunkt des Zuflusses des Veräußerungserlöses/der Entnahme aus dem Betriebsvermögen als Betriebsausgabe zu erfassen sind.	Zeile 26
Zu erfassen sind die von Dritten erbrachten Dienstleistungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betriebszweck stehen (z. B. Fremdleistungen, Provisionen sowie Kosten für freie Mitarbeiter).	Zeile 27
Tragen Sie hier Betriebsausgaben für Gehälter, Löhne und Versicherungsbeiträge für Ihre Arbeitnehmer ein. Hierzu gehören sämtliche Bruttolohn- und Gehaltsaufwendungen einschließlich der gezahlten Lohnsteuer (auch Pauschalsteuer nach § 37b EStG) und anderer Nebenkosten.	Zeile 28

Absetzung für Abnutzung (Zeilen 29 bis 45)

Zur Erläuterung ist die Anlage AVEÜR beizufügen. Bei Personengesellschaften sind hier die Angaben zur Gesamthand vorzunehmen.

Die nach dem 05.05.2006 angeschafften, hergestellten oder in das Betriebsvermögen eingelegten Wirtschaftsgüter des Anlage- sowie bestimmte Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens sind mit dem Anschaffungs-/Herstellungsdatum, den Anschaffungs-/Herstellungskosten und den vorgenommenen

Abschreibungen in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen (§ 4 Abs. 3 Satz 5 EStG, R 4.5 Abs. 3 EStR). Bei Umlaufvermögen gilt diese Verpflichtung vor allem für Anteile an Kapitalgesellschaften, Wertpapiere, Grund und Boden sowie Gebäude.

Für zuvor angeschaffte, hergestellte oder in das Betriebsvermögen eingelegte Wirtschaftsgüter gilt dies nur für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens.

Die Anschaffungs-/Herstellungskosten von selbständigen, abnutzbaren Wirtschaftsgütern sind grundsätzlich im Wege der AfA über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer zu verteilen. Wirtschaftsgüter sind abnutzbar, wenn sich deren Nutzbarkeit infolge wirtschaftlichen oder technischen Wertverzehr erfahrungsgemäß auf einen beschränkten Zeitraum erstreckt. Grund und Boden gehört zu den nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern.	Wirtschaftsgütern. Immaterielle Wirtschaftsgüter sind z. B. erworbene Firmen- oder Praxiswerte. Falls neben der normalen AfA weitere Abschreibungen (z. B. außergewöhnliche Abschreibungen) erforderlich werden, sind diese ebenfalls hier einzutragen.	Zeilen 29 bis 31
Bei beweglichen Wirtschaftsgütern können neben der Abschreibung nach § 7 Abs. 1 oder 2 EStG im Jahr der Anschaffung/Herstellung und in den vier folgenden Jahren Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 EStG bis zu insgesamt 20 % der Anschaffungs-/Herstellungskosten in Anspruch genommen werden. Die Sonderabschreibungen können nur in Anspruch genommen werden, wenn im Wj. vor Anschaffung oder Herstellung der Gewinn ohne Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen 200.000 € nicht überschreitet. Darüber hinaus muss das Wirtschaftsgut im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und im darauf folgenden Wj. vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens zu 90 %) betrieblich genutzt werden.		Zeile 41
Hier sind die Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 3 EStG einzutragen (siehe auch Ausführungen zu Zeilen 97 bis 99).		Zeile 42
In Zeile 43 sind Aufwendungen für GWG nach § 6 Abs. 2 EStG und in Zeile 44 ist die Auflösung eines Sammelpostens nach § 6 Abs. 2a EStG einzutragen. Nach § 6 Abs. 2 EStG können die Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. der Einlagewert von abnutzbaren, beweglichen und einer selbständigen Nutzung fähigen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die um einen enthaltenen Vorsteuerbetrag verminderten Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. deren Einlagewert für das einzelne Wirtschaftsgut 800 € nicht übersteigen (GWG).	Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. deren Einlagewert 250 €, aber nicht 1.000 € übersteigen, kann nach § 6 Abs. 2a EStG im Wj. der Anschaffung/Herstellung oder Einlage auch ein Sammelposten gebildet werden. Dieses Wahlrecht kann nur einheitlich für alle im Wj. angeschafften/hergestellten bzw. eingelegten Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden. Im Fall der Bildung eines Sammelpostens können daher im Wj. lediglich die Aufwendungen für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 250 € als GWG (Zeile 43) berücksichtigt werden; bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten von über 1.000 € sind die Aufwendungen über die voraussichtliche Nutzungsdauer zu verteilen (vgl. Zeile 31).	Zeilen 43 und 44
Aufwendungen für GWG von mehr als 250 € sind in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.	Weitere Erläuterungen zur Behandlung von GWG und zum Sammelposten sowie dessen jährlicher Auflösung mit einem Fünftel finden Sie in dem BMF-Schreiben vom 30.09.2010, BStBl I S. 755 sowie in R 6.13 EStR.	
In der Anlage AVEÜR erfolgt keine Eintragung der GWG. Für abnutzbare, bewegliche und selbständig nutzungsfähige		

Zeile 45	Scheiden Wirtschaftsgüter z. B. aufgrund Verkauf, Entnahme oder Verschrottung bei Zerstörung aus dem Betriebsvermögen aus, so ist hier der Restbuchwert als Betriebsausgabe zu berücksichtigen. Das gilt nicht für Wirtschaftsgüter des Sammelpostens. Der Restbuchwert ergibt sich regelmäßig aus den Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. dem	Einlagewert, ggf. vermindert um die bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens berücksichtigten AfA-Beträge und Sonderabreibungen. Für nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ist der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Veräußerungserlöses maßgebend.
-----------------	--	---

Raumkosten und sonstige Grundstücksaufwendungen (Zeilen 46 bis 48)

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer oder die sog. „Home-Office-Pauschale“ nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b

Satz 4 EStG sind ausschließlich in Zeile 70 zu erfassen.

Zeile 47	Hier sind die Miete und sonstige Aufwendungen für eine betrieblich veranlasste doppelte Haushaltsführung einzutragen. Mehraufwendungen für Verpflegung sind nicht hier,	sondern in Zeile 69 zu erfassen, Kosten für Familienheimfahrten in den Zeilen 81 bis 86.
-----------------	---	--

Zeile 48	Tragen Sie hier die Aufwendungen für betrieblich genutzte Grundstücke (z. B. Grundsteuer, Instandhaltungsaufwen-	dungen) ein. Die AfA ist in Zeile 29 zu berücksichtigen. Schuldzinsen sind in die Zeilen 61 f. einzutragen.
-----------------	--	---

Sonstige unbeschränkt abziehbare Betriebsausgaben (Zeilen 49 bis 66)

Zeile 50	Hier sind nur die Übernachtungs- und Reisenebenkosten bei Geschäftsreisen des Steuerpflichtigen einzutragen. Verpflegungsmehraufwendungen sind in Zeile 69, Fahrtkosten in	den Zeilen 81 ff. zu berücksichtigen. Aufwendungen für Reisen von Arbeitnehmern sind in Zeile 28 zu erfassen.
-----------------	--	---

Zeilen 61 und 62	Tragen Sie in Zeile 61 die Schuldzinsen für gesondert aufgenommene Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs-/Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens ein (ohne Schuldzinsen im Zusammenhang mit dem häuslichen Arbeitszimmer – diese sind in Zeile 70 einzutragen).	(Zeile 107) auszugehen. Der Hinzurechnungsbetrag nach § 4 Abs. 4a EStG ist in Zeile 108 einzutragen.
-------------------------	--	--

In diesen Fällen unterliegen die Schuldzinsen nicht der Abzugsbeschränkung nach § 4 Abs. 4a EStG. Die übrigen Schuldzinsen sind in Zeile 62 einzutragen. Diese sind bis zu einem Betrag von 2.050 € unbeschränkt abziehbar.

Wenn die geltend gemachten Schuldzinsen – ohne Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens – den Betrag von 2.050 € übersteigen, ist bei Einzelunternehmen die Anlage SZ beizufügen.

Darüber hinaus sind sie nur beschränkt abziehbar, wenn sog. Überentnahmen getätigt wurden.

Bei **Gesellschaften/Gemeinschaften** sind die nicht abziehbaren Schuldzinsen gesellschafterbezogen zu ermitteln. Der nicht abziehbare Teil der Schuldzinsen ist deshalb für jeden Beteiligten gesondert zu berechnen (vgl. Anlagen FE 4 und FE 5 zur Feststellungserklärung). Vgl. auch die Erläuterung zu Zeile 94 der Anlage SE in der Anleitung zu den Anlagen ER, SE und AVSE.

Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen die Summe aus Gewinn und Einlagen des Gewinnermittlungszeitraumes unter Berücksichtigung der Vorjahreswerte übersteigen. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen werden dabei mit 6 % der kumulierten Überentnahmen, höchstens mit 6 % des kumulierten Entnahmenüberschusses, ermittelt (vgl. Randnummer 16 des BMF-Schreibens vom 02.11.2018, BStBl I S. 1207).

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG finden Sie in den BMF-Schreiben vom 02.11.2018, BStBl I S. 1207 und vom 18.01.2021, BStBl I S. 119.

Bei der Ermittlung der Überentnahmen ist grundsätzlich vom Gewinn/Verlust vor Anwendung des § 4 Abs. 4a EStG

Die Entnahmen und Einlagen sind unabhängig von der Abzugsfähigkeit der Schuldzinsen gesondert aufzuzeichnen und in den Zeilen 125 und 126 einzutragen.

Zeile 63	Die in Eingangsrechnungen enthaltenen Vorsteuerbeträge auf die Betriebsausgaben gehören im Zeitpunkt ihrer Bezahlung zu den Betriebsausgaben und sind hier einzutragen. Dazu zählen bei Anwendung der §§ 23, 23a und 24 Abs. 1 UStG auch die tatsächlich gezahlten Vorsteuerbeträge für die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermö-	gens, jedoch nicht die nach Durchschnittssätzen ermittelten Vorsteuerbeträge.
-----------------	--	---

Bei **steuerbegünstigten Körperschaften** sind nur die Vorsteuerbeträge für Leistungen an den steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb einzutragen.

Zeile 64	Die aufgrund der Umsatzsteuervoranmeldungen oder aufgrund der Umsatzsteuerjahreserklärung an das Finanzamt gezahlte und ggf. verrechnete Umsatzsteuer ist hier einzutragen.	<i>tigen. Wenn Sie einen Lastschriftauftrag erteilt haben, das Konto die nötige Deckung aufweist und der Lastschriftauftrag nicht widerrufen wird, ist bei Abgabe der Voranmeldung bis zum 10. Januar ein Abfluss zum Fälligkeitstag anzunehmen, auch wenn die tatsächliche Belastung Ihres Kontos später erfolgt.</i>
-----------------	---	--

Eine innerhalb von 10 Tagen nach Beginn des Kalenderjahres fällige und entrichtete Umsatzsteuer-Vorauszahlung für das Vorjahr ist dabei als regelmäßig wiederkehrende Ausgabe i. S. des § 11 Abs. 2 Satz 2 EStG im Vorjahr als Betriebsausgabe zu berücksichtigen.

Die Zinsen zur Umsatzsteuer sind in Zeile 62, die übrigen steuerlichen Nebenleistungen (Verspätungszuschlag, Säumniszuschlag etc.) in Zeile 66 zu erfassen. Bei mehreren Betrieben ist eine Aufteilung entsprechend der auf den einzelnen Betrieb entfallenden Zahlungen vorzunehmen.

Beispiel:

Die Umsatzsteuer-Vorauszahlung für den Monat Dezember 01 ist am 10. Januar des Folgejahres fällig. Wird die Umsatzsteuer-Vorauszahlung tatsächlich bis zum 10. Januar entrichtet, so ist diese Zahlung in 01 als Betriebsausgabe zu berücksich-

Von **steuerbegünstigten Körperschaften** ist hier nur der Anteil einzutragen, der auf die Umsätze des steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs entfällt.

Zeile 66	Tragen Sie hier die übrigen unbeschränkt abziehbaren Betriebsausgaben ein, soweit diese nicht in den Zeilen 23 bis 65 berücksichtigt worden sind. Hier sind auch wegen der Coro-	na-Pandemie erhaltene Hilfen und Zuschüsse einzutragen, die wieder zurückgezahlt wurden.
-----------------	--	--

Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben (Zeilen 67 bis 71)

Beschränkt abziehbare Betriebsausgaben sind in einen nicht abziehbaren und einen abziehbaren Teil aufzuteilen.

Aufwendungen für die in § 4 Abs. 7 EStG genannten Zwecke – insbesondere Geschenke und Bewirtungen – sind einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben aufzuzeichnen.

Aufwendungen für Geschenke an Personen, die nicht Arbeitnehmer sind (z. B. an Geschäftspartner), und die ggf. darauf entfallende Pauschalsteuer nach § 37b EStG, sind nur dann abzugsfähig, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten der dem Empfänger im Gewinnermittlungszeitraum zugewendeten Gegenstände 35 € nicht übersteigen.

Die Aufwendungen dürfen nur berücksichtigt werden, wenn

aus dem Beleg oder den Aufzeichnungen der Geschenkempfänger zu ersehen ist. Wenn im Hinblick auf die Art des zugewendeten Gegenstandes (z. B. Taschenkalender, Kugelschreiber) die Vermutung besteht, dass die Freigrenze von 35 € bei dem einzelnen Empfänger im Gewinnermittlungszeitraum nicht überschritten wird, ist eine Angabe der Namen der Empfänger nicht erforderlich.

Zeile 67

Aufwendungen für die Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass sind zu 70 % abziehbar und zu 30 % nicht abziehbar. Die hierauf entfallende Vorsteuer ist allerdings abziehbar, soweit die Aufwendungen angemessen und nachgewiesen sind, und insoweit in Zeile 63 zu erfassen.

Abziehbar zu 70 % sind nur Aufwendungen, die nach der allgemeinen Verkehrsauffassung als angemessen anzusehen und deren Höhe und betriebliche Veranlassung nachgewiesen sind. Zum Nachweis der Höhe und der betrieblichen Ver-

anlassung sind schriftlich Angaben zu Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie Höhe der Aufwendungen zu machen. Bei Bewirtung in einer Gaststätte genügen Angaben zu dem Anlass und den Teilnehmern der Bewirtung; die Rechnung über die Bewirtung ist beizufügen. Es werden grundsätzlich nur maschinell erstellte und maschinell registrierte Rechnungen anerkannt (vgl. BMF-Schreiben vom 30.06.2021, BStBl I S. 908).

Zeile 68

Verpflegungsmehraufwendungen anlässlich einer Geschäftsreise oder einer betrieblich veranlassten doppelten Haushaltsführung sind hier zu erfassen. Fahrtkosten sind in den Zeilen 81 bis 86 zu berücksichtigen. Sonstige Reise- und Reisenebenkosten tragen Sie bitte in Zeile 50 ein. Aufwendungen für die Verpflegung sind unabhängig vom tatsächlichen Aufwand nur in Höhe der Pauschbeträge abziehbar.

Pauschbeträge (für Reisen im Inland)

bei 24 Stunden Abwesenheit	28 €
bei mehr als 8 Stunden Abwesenheit (ohne Übernachtung) oder An- und Abreisetag bei auswärtiger Übernachtung	jeweils 14 €

Die Reisekosten für Ihre Arbeitnehmer tragen Sie bitte in Zeile 28 ein.

Zeile 69

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer sowie die Kosten der Ausstattung sind grundsätzlich nicht abziehbar.

Steht für die betriebliche/berufliche Tätigkeit kein anderer (Büro-)Arbeitsplatz zur Verfügung, sind die Aufwendungen bis zu einem Betrag von maximal 1.250 € abziehbar.

Die Beschränkung der abziehbaren Aufwendungen auf 1.250 € gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bil-

det. Der Tätigkeitsmittelpunkt ist dabei nach dem inhaltlichen (qualitativen) Schwerpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung zu bestimmen; der Umfang der zeitlichen Nutzung hat dabei nur Indizwirkung. Weitere Erläuterungen finden Sie in dem BMF-Schreiben vom 06.10.2017, BStBl I S. 1320.

In der Zeile 70 ist auch die sog. „Home-Office-Pauschale“ nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 6b Satz 4 EStG einzutragen.

Zeile 70

In dieser Zeile sind die sonstigen beschränkt abziehbaren Betriebsausgaben (z. B. Geldbußen) und die nicht abziehbaren Betriebsausgaben (z. B. Aufwendungen für Jagd oder Fischerei, für Segel- oder Motorjachten sowie für ähnliche Zwecke und die hiermit zusammenhängenden Bewirtungen) einzutragen.

Die Aufwendungen sind getrennt nach „nicht abziehbar“ und „abziehbar“ zu erfassen.

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte sowie für Familienheimfahrten sind nicht hier, sondern in den Zeilen 81 bis 86 zu erklären.

Betriebsausgaben, die die Lebensführung des Steuerpflichtigen oder anderer Personen berühren, sind nicht abziehbar, soweit sie nach allgemeiner Verkehrsauffassung als unangemessen anzusehen sind.

Von Gerichten oder Behörden im Inland oder von einem Mitgliedstaat oder von Organen der Europäischen Union festgesetzte Geldbußen, Ordnungsgelder oder Verwarnungsgelder und damit zusammenhängende Aufwendungen sind nicht abziehbar. Von Gerichten oder Behörden anderer Staaten festgesetzte Geldbußen fallen nicht unter das Abzugsverbot. In einem Strafverfahren festgesetzte Geldstrafen sind nicht abziehbar. Eine von einem ausländischen Gericht verhängte Geldstrafe kann bei Widerspruch zu wesentlichen Grundsätzen der deutschen Rechtsordnung Betriebsausgabe sein.

Die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen für Erhebungszeiträume, die nach dem 31.12.2007 enden, sind in der Spalte „nicht abziehbar“ zu erklären.

Zeile 71

Kraftfahrzeugkosten und andere Fahrtkosten (Zeilen 81 bis 86)

Kosten für die betriebliche Nutzung eines privaten Kfz können entweder pauschal mit 0,30 € für jeden vollen km der ersten 20 km und mit 0,35 € für jeden weiteren vollen km oder mit den anteiligen tatsächlich entstandenen Aufwen-

dungen angesetzt werden. Dagegen sind Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte in Höhe der Entfernungspauschale in Zeile 86 einzutragen.

Zeile 84

Aufwendungen für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte können nur eingeschränkt als Betriebsausgaben abgezogen werden (vgl. BMF-Schreiben vom 23.12.2014, BStBl 2015 I S. 26).

Grundsätzlich darf nur die Entfernungspauschale als Betriebsausgabe berücksichtigt werden (vgl. Zeile 86).

Deshalb werden hier zunächst die tatsächlichen Aufwendungen, die auf Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte entfallen, eingetragen (z. B. auch Kosten für öffentliche Verkehrsmittel). Sie mindern damit die tatsächlich ermittelten Gesamtaufwendungen (Beträge aus Zeilen 81 bis 83 zuzüglich AfA und Zinsen).

Nutzen Sie ein Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte, für das die Privatnutzung nach der 1 %-Regelung ermittelt wird (vgl. Zeile 19 sowie BMF-Schreiben vom 18.11.2009, BStBl I S. 1326, vom 15.11.2012, BStBl I S. 1099, vom 05.06.2014, BStBl I S. 835 und vom 24.01.2018, BStBl I S. 272), ist der Kürzungsbetrag wie folgt zu berechnen:

0,03 % des Bruttolistenpreises

x Kalendermonate der Nutzung für Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte

x einfache Entfernung (km) zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte

Zeile 85

zuzüglich (nur bei doppelter Haushaltsführung)
0,002 % des Bruttolistenpreises

x Anzahl der Familienheimfahrten bei einer aus betrieblichem Anlass begründeten doppelten Haushaltsführung
x einfache Entfernung (km) zwischen Ort der ersten Tätigkeitsstätte und Ort des eigenen Hausstandes.

Es ist höchstens der Wert einzutragen, der sich aus der Differenz der tatsächlich ermittelten Gesamtaufwendungen (Beträge aus den Zeilen 81 bis 83 zuzüglich AfA und Zinsen) und der Privatentnahme (Betrag aus Zeile 19) ergibt (sog. Kostendeckelung).

Führen Sie ein Fahrtenbuch, so sind die danach ermittelten tatsächlichen Aufwendungen einzutragen.

Nutzen Sie ein Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte, das nicht zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird, ist der Kürzungsbetrag durch sachgerechte Ermittlung nach folgendem Schema zu berechnen:

$$\text{Tatsächliche Aufwendungen} \times \frac{\text{Zurückgelegte Kilometer zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte}}{\text{Insgesamt gefahrene Kilometer}}$$

Zeile 86 Unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels sind die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte und für Familienheimfahrten nur in Höhe der folgenden Pauschbeträge abziehbar (Entfernungspauschale):
Arbeitstage, an denen die erste Betriebsstätte aufgesucht wird x 0,30 €/km der einfachen Entfernung zwischen Wohnung und erster Betriebsstätte für die ersten 20 km und 0,35 € für jeden weiteren km.
Bei Familienheimfahrten sowie bei Fahrten zu einem weiträumigen Tätigkeitsgebiet oder einem betrieblichen Sammelpunkt beträgt die Entfernungspauschale ebenfalls 0,30 € je Entfernungskilometer für die ersten 20 km und

0,35 € für jeden weiteren km (Randnummer 7 des BMF-Schreibens vom 23.12.2014, BStBl 2015 I S. 26).

Die Entfernungspauschale gilt nicht für Flugstrecken. Die Entfernungspauschale darf höchstens 4.500 € im Kalenderjahr betragen. Ein höherer Betrag als 4.500 € darf angesetzt werden, soweit Sie ein eigenes oder zur Nutzung überlassenes Kfz benutzen.

Übersteigen die Aufwendungen für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel den im Kalenderjahr insgesamt als Entfernungspauschale abziehbaren Betrag, können diese anstelle der Entfernungspauschale angesetzt werden; die Begrenzung auf 4.500 € gilt nicht. In diesem Fall sind keine Eintragungen in den Zeilen 85 und 86 vorzunehmen.

Zeile 87 Hier sind Beträge einzutragen, die bereits in den Zeilen 25 bis 86 berücksichtigt worden sind und die den Gewinn nicht mindern dürfen (z. B. unangemessene Aufwendungen nach § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 7 EStG, nicht abziehbare Restbuch-

werte nach § 55 Abs. 6 EStG oder der Kürzungsbetrag bei Inanspruchnahme pauschaler Betriebsausgaben nach § 51 EStDV bzw. den Richtbeträgen für Weinbau).

Ermittlung des Gewinns (Zeilen 89 bis 109)

Zeile 91 Hier sind folgende bereits in den Betriebseinnahmen enthaltene steuerfreie Einnahmen abzuziehen:

- nach § 3 Nr. 26 EStG für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten maximal 3.000 € (Übungsleiterfreibetrag),
- nach § 3 Nr. 26a EStG für andere nebenberufliche Tätigkeiten z. B. im gemeinnützigen Bereich maximal 840 € (Ehrenamtspauschale) und
- nach § 3 Nr. 26b EStG für Aufwandsentschädigungen an ehrenamtliche Betreuer maximal 3.000 €.

Die nach § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26b EStG steuerfreien Einnahmen dürfen zusammen den Betrag von 3.000 € nicht überschreiten.

Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26a EStG ist ausgeschlossen, wenn für die Einnahmen aus der Tätigkeit – ganz oder teilweise – eine Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 12, 26 oder 26b EStG gewährt wird.

Zeile 92 Hier sind die übrigen bereits in den Betriebseinnahmen enthaltenen nach § 3 EStG steuerfreien Einnahmen einzutragen, mit Ausnahme der Beträge, für die das Teileinkünfte-

verfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) gilt. Diese sind in Zeile 106 zu erfassen.

Zeile 93 Hier ist der bereits in den Betriebseinnahmen enthaltene, insgesamt nach § 3a Abs. 1 oder 5 EStG steuerfrei zu stel-

lende Sanierungsertrag vor Verlust- und/oder Schuldminderrung einzutragen.

Zeile 94 Hier sind die bereits in den Betriebsausgaben enthaltenen nicht abziehbaren Aufwendungen einzutragen, die im Zu-

sammenhang mit steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26, 26a und/oder 26b EStG stehen.

Zeile 95 Hier sind die bereits in den Betriebsausgaben enthaltenen nicht abziehbaren Aufwendungen einzutragen, die im Zusammenhang mit übrigen nach § 3 EStG steuerfreien Ein-

nahmen stehen, mit Ausnahme der Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren (§ 3 Nr. 40 EStG) gilt. Diese sind in Zeile 106 zu erfassen.

Zeile 96 Hier sind die bereits in den Betriebsausgaben enthaltenen, nach § 3c Abs. 4 EStG nicht abziehbaren Aufwendungen einzutragen, die im unmittelbaren wirtschaftlichen Zusam-

menhang mit steuerfreien Sanierungserträgen stehen. Dies gilt unabhängig davon, in welchem Wj. der Sanierungsertrag zufließt.

Zeilen 96a bis 98 Die Anschaffungs-/Herstellungskosten eines im Wj. 2021 bzw. im Wj. 2021/2022 angeschafften/hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts können in Höhe von bis zu 40 % gewinnerhöhend hinzugerechnet werden. Es kommt nicht darauf an, dass das Wirtschaftsgut sowie die voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten im Wj. der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags benannt worden sind. Die Hinzurechnung darf die nach § 7g Abs. 1 EStG in der Fassung des Steueränderungsgesetzes 2015 vom 02.11.2015, BGBl. I S. 1834 (a. F.) abgezogenen und noch nicht nach den § 7g Abs. 2 bis 4 EStG a. F. hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Abzugsbeträge nicht übersteigen. Nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG a. F. können die Anschaffungs-/Herstellungskosten des Wirtschaftsguts um bis zu 40 %, höchstens jedoch um die Hinzurechnung, gewinnmindernd herabgesetzt werden. Diese Herabsetzungsbeträge sind in Zeile 42 einzutragen. Die Bemessungsgrund-

lage für weitere Absetzungen und Abschreibungen verringert sich entsprechend.

Bei Land- und Forstwirten mit vom Kalenderjahr abweichendem Wj. sind in der Zeile 96a der Hinzurechnungsbetrag aus dem Wj. 2016/2017 (aufgrund Corona-Pandemie), in der Zeile 96b der Hinzurechnungsbetrag aus dem Wj. 2017/2018 (aufgrund Corona-Pandemie), in der Zeile 97 der Hinzurechnungsbetrag aus dem Wj. 2018/2019, in der Zeile 98 der Hinzurechnungsbetrag aus dem Wj. 2019/2020 einzutragen.

Die Höhe der Beträge und die Ausübung des Wahlrechts sind für jedes einzelne Wirtschaftsgut auf gesondertem Blatt zu erläutern.

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 7g EStG a. F. finden Sie im BMF-Schreiben vom 20.03.2017, BStBl I S. 423, sowie vom 26.08.2019, BStBl I S. 870.

Die Anschaffungs-/Herstellungskosten eines im Wj. 2021 bzw. im Wj. 2021/2022 angeschafften/hergestellten abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts können in Höhe von bis zu 50 % gewinnerhöhend hinzugerechnet werden. Es kommt nicht darauf an, dass das Wirtschaftsgut sowie die voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten im Wj. der Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags benannt worden sind. Die Hinzurechnung darf die nach § 7g Abs. 1 EStG abgezogenen und noch nicht nach den § 7g Abs. 2 bis 4 EStG hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Abzugsbeträge nicht übersteigen. Nach § 7g Abs. 2 Satz 3 EStG können die Anschaffungs-/Herstellungskosten des Wirtschaftsguts um bis zu 50 %, höchstens jedoch um

die Hinzurechnung, gewinnmindernd herabgesetzt werden. Diese Herabsetzungsbeträge sind in Zeile 42 einzutragen. Die Bemessungsgrundlage für weitere Absetzungen und Abschreibungen verringert sich entsprechend.

Bei Land- und Forstwirten mit vom Kalenderjahr abweichendem Wj. ist in der Zeile 99 der Hinzurechnungsbetrag aus dem Wj. 2020/2021 einzutragen.

Die Höhe der Beträge und die Ausübung des Wahlrechts sind für jedes einzelne Wirtschaftsgut auf gesondertem Blatt zu erläutern.

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 7g EStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 20.03.2017, BStBl I S. 423.

Zeile 99

Soweit die Auflösung der jeweiligen Rücklagen nicht auf der Übertragung des Veräußerungsgewinns (§§ 6b, 6c EStG) auf ein begünstigtes Wirtschaftsgut beruht, sind diese Be-

träge mit 6 % pro Wj. des Bestehens zu verzinsen (Gewinnzuschlag).

Zeile 100

Steuerpflichtige können nach § 7g EStG für die künftige Anschaffung oder Herstellung von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, die mindestens bis zum Ende des dem Wj. der Anschaffung/Herstellung folgenden Wj. vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebes ausschließlich oder fast ausschließlich (mindestens 90 %) betrieblich genutzt werden, bis zu 50 % der voraussichtlichen Anschaffungs-/Herstellungskosten gewinnmindernd berücksichtigen (Investitionsabzugsbeträge).

beträge sowie die Summen der hinzuzurechnenden bzw. rückgängig zu machenden Investitionsabzugsbeträge (vgl. die Erläuterungen zu den Zeilen 96a bis 98 und 99) elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt. Ein Verzicht auf die elektronische Übermittlung ist nur in Härtefällen möglich. In diesem Fall sind die Angaben in der als Papiervordruck eingereichten Anlage EUR zu machen.

**Zeile 101
Berücksichtigung
von Investitions-
abzugsbeträgen**

Bei Einnahmenüberschussrechnung ist Voraussetzung, dass

Die Summe der geltend gemachten und bislang noch nicht hinzugerechneten oder rückgängig gemachten Investitionsabzugsbeträge darf im Wj. des Abzugs und in den drei vorangegangenen Wj. insgesamt nicht mehr als 200.000 € betragen.

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 7g EStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 20.03.2017, BStBl I S. 423.

1. der Gewinn (vor Berücksichtigung von Investitionsabzugsbeträgen) nicht mehr als 200.000 € beträgt und

2. der Steuerpflichtige die Summe der Investitionsabzugs-

Investitionsabzugsbeträge sind nach § 7g Abs. 3 EStG im Abzugsjahr rückgängig zu machen, wenn bis zum Ende des dreijährigen Investitionszeitraums keine (ausreichenden) begünstigten Investitionen durchgeführt worden sind, die zu Hinzurechnungen nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG geführt haben (vgl. Zeilen 96a bis 98 und 99). Sofern Investitionsabzugsbeträge in nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2018 endenden Wj. beansprucht wurden, gilt ein fünfjähriger Investitionszeitraum. Sofern Investitionsabzugsbeträge in nach dem 31. Dezember 2017 und vor dem 1. Januar 2019 endenden Wj. beansprucht wurden, gilt ein vierjähriger Investitionszeitraum. Die Rückgängigmachung ist auf die „noch vorhandenen“ – also die noch nicht nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG hinzugerechneten – Investitionsabzugsbeträge beschränkt. Daneben können Investitionsabzugsbeträge auch freiwillig vor Ablauf des dreijährigen Investitionszeitraums rückgängig gemacht werden. Sofern ein Wirtschaftsgut, für das eine Hinzurechnung nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG angesetzt worden ist, nicht im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und dem darauffolgenden Wj. in einer inländischen Betriebsstätte des Steuerpflichtigen ausschließlich oder fast ausschließlich betrieblich genutzt wird (sog. Verwendungsvoraussetzung), so ist gemäß § 7g Abs. 4 EStG die Hinzurechnung nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG und ggf. die

Herabsetzung der Anschaffungs-/Herstellungskosten nach § 7g Abs. 2 Satz 3 EStG rückgängig zu machen. Soweit ein Investitionsabzugsbetrag, der in einem nach dem 31.12.2019 endenden Wj. in Anspruch genommen wurde, für ein Wirtschaftsgut hinzugerechnet wird, ist auch dessen Vermietung unschädlich. Der Investitionsabzugsbetrag kann für andere begünstigte Investitionen genutzt werden. Sofern dies nicht möglich ist, ist er im Abzugsjahr rückgängig zu machen.

Die Rückgängigmachung des Investitionsabzugsbetrags ist dem Finanzamt durch Übermittlung einer berichtigten Anlage EUR für das Jahr anzuzeigen, in dem der Investitionsabzugsbetrag abgezogen worden ist. Sofern im Folgejahr der Anschaffung oder Herstellung gegen die Verwendungsvoraussetzung nach § 7g Abs. 4 EStG verstoßen wird, ist der im Wj. der Anschaffung oder Herstellung berücksichtigte Hinzurechnungsbetrag nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG rückgängig zu machen. Hierzu ist eine geänderte Anlage EUR für das Wj. der Anschaffung oder Herstellung zu übermitteln. In diesem Fall ist ggf. auch der Herabsetzungsbetrag nach § 7g Abs. 2 Satz 3 EStG zu korrigieren und die AfA neu zu berechnen.

Weitere Erläuterungen zur Anwendung des § 7g EStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 20.03.2017, BStBl I S. 423.

**Rückgängig-
machung**

Beim Übergang von der Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich bzw. nach Durchschnittssätzen (§ 13a EStG) zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG sind die durch den Wechsel der Gewinnermittlungsart bedingten Hinzurechnungen und Abrechnungen im ersten Jahr nach dem Übergang zur Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

vorzunehmen.

Bei Aufgabe oder Veräußerung des Betriebs ist eine Schlussbilanz nach den Grundsätzen des Betriebsvermögensvergleichs zu erstellen. Ein entsprechender Übergangsgewinn/-verlust ist ebenfalls hier einzutragen.

Zeile 102

Hier sind die gesondert und einheitlich festgestellten Ergebnisanteile aus Beteiligungen an Personengesellschaften (Mitunternehmerschaften, vermögensverwaltende Personengesellschaften und Kostenträgergemeinschaften wie z. B. Bürogemeinschaften) einzutragen. Die in der gesonderten und einheitlichen Feststellung berücksichtigten Be-

triebseinnahmen und -ausgaben dürfen nicht zusätzlich in den Zeilen 11 bis 102 angesetzt werden.

Soweit Ergebnisanteile dem Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG unterliegen, sind sie hier in voller Höhe (einschl. steuerfreier Anteile) einzutragen. Die entsprechende Korrektur erfolgt in Zeile 106.

Zeile 103

Zeile 105

Erträge aus Anteilen an Investmentfonds werden nach den Regelungen der §§ 20, 21 InvStG und Erträge aus Anteilen an Spezial-Investmentfonds werden nach den Regelungen der §§ 42 bis 44 und § 49 Abs. 1 InvStG (teilweise) steuerfrei gestellt, wobei sich die Höhe der Steuerbefreiung unter anderem nach der Art des Investmentfonds und der Art des Anlegers richtet. In entsprechender Höhe sind die damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen nicht zum Abzug zugelassen. Zur Ermittlung des steuerfreien Betrags aufgrund der Steuerbefreiungen nach InvStG ist der Saldo aus den ungekürzten Erträgen und den ungekürzten Aufwendungen in der Spalte „Gesamtbetrag“ einzutragen. Soweit die Aufwendungen die Erträge übersteigen, erfolgt die Eintragung mit negativem Vorzeichen. In der Spalte „Kor-

rekturbetrag“ ist der aufgrund der Steuerbefreiungen nach InvStG steuerfrei zu stellende Betrag mit negativem und ein nicht abziehbarer Betrag mit positivem Vorzeichen einzutragen. Erläuterungen zur Anwendung des InvStG finden Sie im BMF-Schreiben vom 21.05.2019, BStBl I S. 527. Nachgelagerte Aktualisierungen dieses BMF-Schreibens sind zu beachten.

Aus den Erläuterungen auf gesondertem Blatt haben sich die einzelnen Steuerbefreiungen dem Grunde und der Höhe nach zu ergeben.

Spezial-Investmenterträge, die nach InvStG i. V. m. § 3 Nr. 40 EStG oder § 8b KStG steuerfrei gestellt werden, sind in Zeile 106 einzutragen und nicht in Zeile 105.

Zeile 106

Nach § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG werden die dort aufgeführten Erträge (teilweise) steuerfrei gestellt. Damit in Zusammenhang stehende Aufwendungen sind nach § 3c Abs. 2 EStG und § 8b KStG (teilweise) nicht zum Abzug zugelassen. Der Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen ist in der Spalte „Gesamtbetrag“ zu erklären. Soweit

die Aufwendungen die Erträge übersteigen, erfolgt die Eintragung mit negativem Vorzeichen. In der Spalte „Korrekturbetrag“ ist ein steuerfreier Betrag abzuziehen (Eintragung mit negativem Vorzeichen) und ein nicht abziehbarer Betrag hinzuzurechnen.

Zeile 110

Der Betrag aus Zeile 110 ist je nach vorliegender Einkunftsart wie folgt auf der Anlage FE 1 bzw. der Anlage FG zu erfassen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in den Zeilen 3, 4 und/oder 6 der Anlage FE 1 bzw. in Zeile 3 der Anlage FG

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb in den Zeilen 17, 18 und/oder 20 der Anlage FE 1 bzw. in Zeile 35 der Anlage FG
- Einkünfte aus Selbständiger Arbeit in den Zeilen 40, 41 und/oder 43 der Anlage FE 1 bzw. in Zeile 82 der Anlage FG.

Rücklagen und stille Reserven (Zeilen 121 bis 124)

Zeilen 121 und 122**Rücklage nach § 6c i. V. m. § 6b EStG**

Bei der Veräußerung von Anlagevermögen ist der Erlös in Zeile 18 als Einnahme zu erfassen. Sie haben dann die Möglichkeit, bei bestimmten Wirtschaftsgütern (z. B. Grund und Boden, Gebäude, Aufwuchs) den entstehenden Veräußerungsgewinn (sog. stille Reserven) von den Anschaffungs-/Herstellungskosten angeschaffter oder hergestellter Wirtschaftsgüter (sog. Reinvestitionswirtschaftsgüter) abzuziehen (Eintragung des Abzugsbetrags in Zeile 122).

Soweit Sie diesen Abzug nicht im Wj. der Veräußerung vornehmen, können Sie den Veräußerungsgewinn in eine steuerfreie Rücklage einstellen, die als Betriebsausgabe behandelt wird (Eintragung des Rücklagenbetrags in Zeile 121 in der Spalte „Bildung/Übertragung“). Das Reinvestitionswirtschaftsgut muss innerhalb von vier Wj. nach der Veräußerung angeschafft oder hergestellt werden. Bei neu hergestellten Gebäuden verlängert sich die Frist auf sechs Wj., wenn mit ihrer Herstellung vor dem Schluss des vierten auf die Bildung der Rücklage folgenden Wj. begonnen worden ist.

Die Fristen des § 6b EStG verlängern sich jeweils um zwei Jahre, wenn die Rücklage regulär am Schluss des nach dem 29. Februar 2020 und vor dem 1. Januar 2021 endenden Wj. aufzulösen wäre. Sie verlängern sich jeweils um ein Jahr, wenn die Rücklage regulär am Schluss des nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2022 endenden Wj. aufzulösen wäre.

Im Wj. der Anschaffung/Herstellung ist die Auflösung des Rücklagenbetrags in Zeile 121 in der Spalte „Auflösung“ sowie der Abzugsbetrag von den Anschaffungs-/Herstellungskosten in Zeile 122 zu erfassen. Sofern tatsächlich keine Reinvestition erfolgt, ist eine Verzinsung der Rücklage vorzunehmen (vgl. Zeile 100). Die Rücklage ist auch in diesen Fällen gewinnerhöhend aufzulösen (Eintragung des Auflösungsbetrags in Zeile 121 in der Spalte „Auflösung“); lediglich der Abzug von den Anschaffungs-/Herstellungskosten eines Reinvestitionswirtschaftsguts unterbleibt.

Werden die stillen Reserven auf ein Reinvestitionswirtschaftsgut eines anderen Betriebs übertragen, sind die vorstehenden Eintragungen in der Anlage EÜR für den Betrieb vorzunehmen, in dem die stillen Reserven aufgedeckt worden sind. Bei dem Betrieb, in dem das Reinvestitionswirtschaftsgut angeschafft oder hergestellt wird, sind die Zeilen 121 und 122 nicht auszufüllen. In der Anlage AVEÜR dieses Betriebs sind die um den Abzugsbetrag geminderten Anschaffungs-/Herstellungskosten in der Spalte „Zugänge“ zu erfassen und die AfA von den geminderten Anschaffungs-/Herstellungskosten zu bemessen.

Wirtschaftsgüter, bei denen ein Abzug von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder von dem Wert nach § 6b Abs. 5 EStG vorgenommen worden ist, sind in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufzunehmen.

Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR

Erhalten Sie Entschädigungszahlungen für Wirtschaftsgüter, die aufgrund höherer Gewalt (z. B. Brand, Sturm, Überschwemmung, Diebstahl, unverschuldeter Unfall) oder zur Vermeidung eines behördlichen Eingriffs (z. B. Enteignung) aus dem Betriebsvermögen ausgeschieden sind, können Sie den entstehenden Gewinn unter bestimmten Voraussetzungen von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Ersatzwirtschaftsguts abziehen (Eintragung des Abzugsbetrags in Zeile 122). Die Entschädigungszahlung ist regelmäßig in Zeile 18 zu erfassen.

Soweit das Ersatzwirtschaftsgut erst in einem späteren Wj. angeschafft oder hergestellt werden soll, können Sie den Gewinn in eine Rücklage für Ersatzbeschaffung nach R 6.6 EStR gewinnmindernd einstellen (Eintragung des Rücklagenbe-

trags in Zeile 121 in der Spalte „Bildung/Übertragung“). Erfolgt die Ersatzinvestition in diesem Fall tatsächlich, ist die Auflösung des Rücklagenbetrags in Zeile 121 in der Spalte „Auflösung“ sowie der Abzugsbetrag von den Anschaffungs-/Herstellungskosten in Zeile 122 zu erfassen. Wenn das Ersatzwirtschaftsgut dagegen nicht angeschafft oder hergestellt wird, ist nur die Rücklage gewinnerhöhend aufzulösen (Eintragung des Auflösungsbetrags in Zeile 121 in der Spalte „Auflösung“).

Die Aufdeckung stiller Reserven kann in bestimmten Fällen der Ersatzbeschaffung unter Beachtung weiterer Voraussetzungen nur vermieden werden, wenn das Wirtschaftsgut in ein laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen wird.

Zusatz für steuerbegünstigte Körperschaften:

Rücklagen, die steuerbegünstigte Körperschaften im idealen Bereich gebildet haben (§ 58 Nr. 6 und 7 AO), mindern

nicht den Gewinn und sind deshalb hier nicht einzutragen.

Zeile 123

Wirtschaftsgüter, für die ein Ausgleichsposten nach § 4g EStG gebildet wurde, sind in ein laufend zu führendes

Verzeichnis aufzunehmen. Dieses Verzeichnis ist der Steuererklärung beizufügen.

Entnahmen und Einlagen (Zeilen 125 und 126)

Hier sind die Entnahmen und Einlagen einzutragen, die nach § 4 Abs. 4a EStG gesondert aufzuzeichnen sind. Entnahmen und Einlagen sind unabhängig vom Vorliegen von Schuldzinsen einzutragen. Dazu zählen nicht nur die durch die private Nutzung betrieblicher Wirtschaftsgüter oder Leistungen entstandenen Entnahmen, sondern auch die Geldentnahmen und -einlagen (z. B. privat veranlasste Geldabhebung

vom betrieblichen Bankkonto oder Auszahlung aus der Kasse). Sofern kein gesondertes betriebliches Konto besteht, stellen sämtliche Betriebseinnahmen auch Entnahmen und sämtliche Betriebsausgaben auch Einlagen dar. Entnahmen und Einlagen, die nicht in Geld bestehen, sind grundsätzlich mit dem Teilwert – ggf. zuzüglich Umsatzsteuer – anzusetzen (vgl. Ausführungen zu Zeile 18).

Erläuterungen zur Anlage AVEÜR (Anlageverzeichnis)

Die Anlage AVEÜR ist Bestandteil der Einnahmenüberschussrechnung und mit der Anlage EÜR an das Finanzamt zu übermitteln. Die im amtlich vorgeschriebenen Datensatz mögliche Einzelbezeichnung der Wirtschaftsgüter je Gruppe (z. B. fünf einzelne Kraftfahrzeuge in der Gruppe „Kraftfahrzeuge“) ist hingegen freiwillig.

In der Spalte „Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewert“ sind die historischen Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. Einlagewerte der zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums vorhandenen Wirtschaftsgüter – ggf. vermindert um übertragene Rücklagen, Zuschüsse oder Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG – einzutragen. Nachträgliche Veränderungen der Anschaffungs-/Herstellungskosten bzw. Einlagewerte (insbesondere durch nachträgliche Anschaffungskosten und nachträgliche Anschaffungspreisminderungen), die bereits in vorangegangenen Wj. eingetreten sind, sind zu berücksichtigen.

In der Spalte „Zugänge“ sind die im laufenden Wj. angeschafften/hergestellten/ingelegten Wirtschaftsgüter mit den Anschaffungs-/Herstellungskosten oder dem Einlagewert

– ggf. vermindert um übertragene Rücklagen, Zuschüsse oder Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 EStG – einzutragen. Soweit für ein in einem vorangegangenen Wj. angeschafftes/hergestelltes/ingelegtes Wirtschaftsgut im laufenden Jahr nachträgliche Anschaffungs- oder Herstellungskosten anfallen, sind diese ebenfalls in der Spalte „Zugänge“ zu erfassen. Nachträgliche Minderungen der Anschaffungs- und Herstellungskosten im laufenden Wj. sind als negativer Zugangsbetrag einzutragen. Die Minderung durch einen Zuschuss ist als negativer Zugangsbetrag im Wj. der Bewilligung und nicht im Wj. der Vereinnahmung zu berücksichtigen.

In der Spalte „Abgänge“ sind die fortgeführten Anschaffungs-/Herstellungskosten/Einlagewerte der im laufenden Wj. aus dem Betriebsvermögen ausgeschiedenen Wirtschaftsgüter einzutragen. Abgänge sind erst in dem Wj. zu erfassen, in dem sie sich als Betriebsausgabe auswirken (vgl. Ausführungen zu Zeile 26 bzw. 45 der Anlage EÜR).

Die in der Spalte „Buchwert am Ende des Gewinnermittlungszeitraums“ vorzunehmende Eintragung wird wie folgt berechnet:

Eintragung in der Spalte „Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“
zzgl. Eintragung in der Spalte „Zugänge“
abzgl. Eintragung in der Spalte „Sonderabschreibung nach § 7b EStG und nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG“
abzgl. Eintragung in der Spalte „AfA/Auflösungsbetrag“
abzgl. Eintragung in der Spalte „Abgänge“
= Eintragung in der Spalte „Buchwert am Ende des Gewinnermittlungszeitraums“

Dieser Wert ist in die Spalte „Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage AVEÜR für das nachfolgende Wj. zu übertragen.

Erläuterungen zur Anlage SZ (Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen für Einzelunternehmen)

Zur Ermittlung der nicht abziehbaren Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG vgl. auch die Ausführungen zu den Zeilen 61 und 62 der Anlage EÜR.

Die Angaben in der Anlage SZ sind bei Einzelunternehmen zu übermitteln, wenn die geltend gemachten Schuldzinsen, ohne Berücksichtigung der Schuldzinsen für Darlehen zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten

von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens, den Betrag von 2.050 € übersteigen. Die Eintragungen in den Zeilen 4 bis 10 dienen der Ermittlung des maßgeblichen Gewinns für Zwecke des § 4 Abs. 4a EStG (vgl. Randnummer 8 des BMF-Schreibens vom 02.11.2018, BStBl I S. 1207, unter Berücksichtigung des BMF-Schreibens vom 18.01.2021, BStBl I S. 119).

Es sind steuerfreie Gewinne hinzuzurechnen, die in der Anlage EÜR nicht enthalten sind. Die Übertragung von Rücklagen nach § 6c i.V.m. § 6b EStG von einem Betriebsvermögen in ein anderes Betriebsvermögen desselben Steuerpflichtigen

im Rahmen des § 4 Abs. 4a EStG ist weder als Einlage beim abgebenden Betriebsvermögen noch als Entnahme beim aufnehmenden Betriebsvermögen zu behandeln.

Zeile 6

Bei der Berücksichtigung von Ergebnisanteilen aus Kostenträgergemeinschaften sowie Gewinn- oder Verlustanteilen aus Beteiligungen an vermögensverwaltenden Personenge-

sellschaften ist zu beachten, dass der Wert aus Zeile 103 der Anlage EÜR mit Ausnahme der Gewinn- oder Verlustanteile aus Mitunternehmerschaften zu übernehmen ist.

Zeile 8

Sofern ausnahmsweise in anderen Zeilen als der Zeile 62 der Anlage EÜR weitere abziehbare übrige Schuldzinsen (ohne Schuldzinsen zur Finanzierung des Anlagevermögens, vgl. Ausführungen zu Zeilen 61 und 62 der Anlage EÜR) ent-

halten sind, sind diese hier einzutragen. Korrekturen der in Zeile 62 der Anlage EÜR eingetragenen Schuldzinsen auf Grund von steuerlichen Abzugsbeschränkungen (z. B. Teilabzugsverbot) sind ebenfalls hier vorzunehmen.

Zeile 26

Erläuterungen zur Anlage LuF

Die Angaben in der Anlage LuF sind zu übermitteln, wenn bei Weinbaubetrieben Richtbeträge für Betriebsausgaben oder erstmalig die tatsächlichen Betriebsausgaben geltend gemacht werden oder bei forstwirtschaftlichen Holznutzungen pauschale Betriebsausgaben (§ 51 EStDV, § 4 ForstSchAusglG) berücksichtigt werden sollen.

Soweit Betriebsausgaben mit den Richtbeträgen oder mit dem pauschalierten Betriebsausgabenabzug abgegolten sind, sind diese abgegoltenen Betriebsausgaben entweder

nicht in der Anlage EÜR zu erklären oder, soweit sie in den Zeilen 26 bis 86 enthalten sind, als Kürzungsbetrag in der Zeile 87 der Anlage EÜR zu erfassen. Aufwendungen, die nur teilweise mit den pauschalierten Ansätzen in Zusammenhang stehen (z. B. Abschreibungen für Maschinen, die sowohl der Holznutzung als auch dem Ackerbau dienen), sind in den Zeilen 26 bis 86 der Anlage EÜR in voller Höhe zu erklären und der Kürzungsbetrag ist in der Zeile 87 der Anlage EÜR zu erfassen.

Weinbau – Richtbeträge für Betriebsausgaben (Zeilen 5 bis 12)

Aus Vereinfachungsgründen können für Weinbaubetriebe Richtbeträge für Bebauungs- und Ausbaurkosten als Betriebsausgaben abgezogen werden. Die Inanspruchnahme der Richtbeträge kann nur einheitlich erfolgen.

Wenn seit dem Wj. 2016/2017 einmal insgesamt die tatsäch-

lichen Betriebsausgaben geltend gemacht werden oder wurden, dürfen die Richtbeträge in nachfolgenden Jahren nicht mehr in Anspruch genommen werden. Eintragungen in den Zeilen 6 bis 12 sind dann nicht mehr zulässig.

Zeile 5 In Zeile 5 ist der Wert „1“ einzutragen, wenn erstmalig statt der Richtbeträge die tatsächlichen Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Zeile 6 Der sachliche Bebauungskostenrichtbetrag für Weinbaubetriebe umfasst die mit der Erzeugung bis einschließlich zum Transport der Trauben zur Kelter bzw. zur Genossenschaft anfallenden Kosten wie die Kosten für Düngung, Pflanzenschutz, Versicherungen (ohne Hagelversicherung), Beiträge und die Kosten für den Unterhalt/Betrieb von Wirtschaftsgebäuden, soweit sie der Bebauung dienen, Maschinen und Geräten (jeweils ohne Abschreibungen). Dem Bebauungskostenrichtbetrag liegt die selbst bewirtschaftete bestockte Rebfläche (ohne Jungfelder) zugrunde. Als Jungfelder im steuerlichen Sinne werden neu bestockte Rebflächen bezeichnet, die noch nicht fertig gestellt sind. Rebanlagen gelten demnach erst zu Beginn des dritten Wj. nach dem Wj. der Anpflanzung als fertig gestellt. Erst ab diesem Zeitpunkt ist die Inanspruchnahme der Bebauungskostenrichtbeträge möglich.

Zeilen 7 bis 11 Die Ausbaurkostenrichtbeträge für Weinbaubetriebe umfassen die Kosten ab der Kelterung der Trauben, der Lagerung, der Abfüllung in Flaschen, des Vertriebs (z. B. Weinkartons, Versand- und Transportkosten sowie Abgaben für die Absatzförderung) und die Kosten für den Unterhalt/Betrieb von Wirtschaftsgebäuden, soweit sie dem Ausbau dienen (jeweils ohne Abschreibung). Den Ausbaurkostenrichtbeträgen liegen die im Wj. selbsterzeugten Mengen an Most, Fasswein bzw. Flaschenwein zugrunde. Die AfA für angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter wird von den Richtbeträgen nicht erfasst und ist in den Zeilen 29 bis 44 der Anlage EÜR einzutragen.

Forstwirtschaft – Pauschale Betriebsausgaben nach § 51 EStDV (Zeilen 13 bis 16)

Nach § 51 EStDV können bei forstwirtschaftlichen Holznutzungen pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden. Mit den pauschalen Betriebsausgaben sind sämtliche mit der Holznutzung in Zusammenhang stehenden Betriebsaus-

gaben mit Ausnahme der Wiederaufforstungskosten und der Minderung des Buchwerts für ein Wirtschaftsgut „Baumbestand“ abgegolten.

Zeile 13 In Zeile 13 ist der Wert „1“ einzutragen, wenn für das Wj. die pauschalen Betriebsausgaben geltend gemacht werden.

Forstwirtschaft – Pauschale Betriebsausgaben nach § 4 ForstSchAusglG (Zeilen 17 bis 20)

Nach § 4 ForstSchAusglG können im Wj. einer Einschlagsbeschränkung nach § 1 ForstSchAusglG pauschale Betriebsausgaben abgezogen werden. Dies gilt für Einnahmen aus Holznutzungen vom 01.01.2021 bis 30.09.2021, soweit sie im Wj. 2021 (2021/2022) zu erfassen sind. Mit den pau-

schalen Betriebsausgaben sind sämtliche mit der Holznutzung in Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben mit Ausnahme der Wiederaufforstungskosten und der Minderung des Buchwerts für ein Wirtschaftsgut „Baumbestand“ abgegolten.

Zeile 17 In Zeile 17 ist der Wert „1“ einzutragen, wenn für die Einnahmen aus Holznutzungen vom 01.01.2021 bis 30.09.2021 die pauschalen Betriebsausgaben nach § 4 ForstSchAusglG beantragt werden. Dies ist nur zulässig, wenn die angeordnete Einschlagsbeschränkung eingehalten wurde. Das gilt auch bei Forstwirten, die von der Einschlagsbeschränkung ausgenommen sind, jedoch freiwillig die Einschlagsbeschränkung befolgen.

- **Ergänzungsrechnung (Anlage ER)**
- **Sonderberechnung (Anlage SE)**
- **Anlageverzeichnis zur Anlage SE (Anlage AVSE)**

zur Einnahmenüberschussrechnung (Anlage EÜR) bei Personengesellschaften

Die Anlagen ER, SE und AVSE sind nur vorgesehen für die Beteiligten von Personengesellschaften, deren steuerlicher Gewinn nach § 4 Abs. 3 EStG durch den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermittelt wird.

Weitere Hinweise, insbesondere die Erläuterungen zu den einzelnen Betriebseinnahmen und -ausgaben, entnehmen Sie bitte den Anleitungen zum Vordruck Anlage EÜR und zur gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung.

Die Ermittlung des steuerlichen Gesamtgewinns einer Personengesellschaft umfasst folgende Berechnungen:

- **Einnahmenüberschussrechnung der Personengesellschaft**

Die betrieblichen Geschäftsvorfälle der Personengesellschaft sind in der Anlage Einnahmenüberschussrechnung (**Anlage EÜR**) zu erfassen. Im Eigentum der Gesamthand stehende Wirtschaftsgüter sind im Anlageverzeichnis der Gesamthand (**Anlage AVEÜR**) auszuweisen.

- **Ergänzungsrechnung des Gesellschafters**

Für einzelne Gesellschafter vorzunehmende Korrekturen zu den Wertansätzen der Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens (z. B. beim Gesellschafterwechsel) sind in einer sog. Ergänzungsrechnung (**Anlage ER**) darzustellen.

- **Sonderberechnung des Gesellschafters**

In der Sondergewinnermittlung (**Anlage SE**) sind die Sonderbetriebseinnahmen und -ausgaben des Gesellschafters zu erfassen. Das sind Erträge und Aufwendungen des Gesellschafters, die z. B. durch seine Beteiligung an der Gesellschaft veranlasst sind. Im Eigentum des Gesellschafters stehende Wirtschaftsgüter sind im Anlageverzeichnis des Gesellschafters (**Anlage AVSE**) auszuweisen.

Für jeden betroffenen Gesellschafter ist jeweils eine eigene Anlage ER, SE und/oder AVSE mit der Anlage EÜR der Gesamthand zu übermitteln.

Anlage ER

Eine Anlage ER ist lediglich zu übermitteln, wenn tatsächlich Wertkorrekturen vorzunehmen sind.

Durch die Ergänzungsrechnung werden individuelle Anschaffungskosten des einzelnen Gesellschafters für Wirtschaftsgüter des Gesamthandsvermögens abgebildet bzw.

personenbezogene Steuervergünstigungen korrigiert. Es handelt sich um Korrekturposten des Beteiligten zu den Ansätzen in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft.

Allgemeine Angaben

Zeilen 1 bis 5

Bitte tragen Sie in den Zeilen 1 und 2 den Namen und die Steuernummer der Gesellschaft ein. Die Nummer des Beteiligten entnehmen Sie aus der Anlage FB zur gesonderten

und einheitlichen Feststellungserklärung.

Die Angaben in den Zeilen 4 und 5 beziehen sich jeweils auf den Beteiligten.

Mehrbeträge

Zeilen 6 bis 19

Hier sind Eintragungen vorzunehmen, wenn z. B. die einem Gesellschafter zuzurechnenden Anschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut höher sind, als der auf den Gesellschafter entfallende anteilige „Buchwert“ des Wirtschaftsguts in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft. Im Wj. der Entstehung der zusätzlichen Anschaffungskosten (etwa im Wj. des Eintritts des Beteiligten in die Gesellschaft/Gemeinschaft) ist der Mehrbetrag im Vergleich zu dem (anteiligen) „Buchwert“ des Wirtschaftsguts in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ mit positivem Vorzeichen zu erfassen.

Soweit sich der Mehrbetrag im laufenden Wj. durch Berücksichtigung einer höheren gesellschafterbezogenen AfA für das Wirtschaftsgut (Mehr-AfA) mindert, ist die Mehr-AfA des Gesellschafters in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge“ mit negativem Vorzeichen einzutragen. Bei einer im Vergleich zur anteiligen AfA in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft niedrigeren AfA des Gesellschafters (Minder-AfA) erhöht sich der Mehrbetrag. Die Minder-AfA ist in diesem Fall in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge“ mit positivem Vorzeichen zu erfassen.

Bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern wirkt sich ein Mehrbetrag regelmäßig erst im Zeitpunkt des Ausscheidens des Wirtschaftsguts aus dem Betrieb auf den Gewinn aus. Der Mehrbetrag ist dann im Wj. des Ausscheidens aus dem Betrieb in voller Höhe mit negativem Vorzeichen in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge“ einzutragen.

Gewinnneutrale Abgänge eines Mehrbetrages liegen beispielsweise dann vor, wenn ein Gesellschafter, für den in einer Ergänzungsrechnung Mehrbeträge geführt werden, aus

der Gesellschaft austritt. Die im Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Mehrbeträge sind im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen. Gewinnneutrale Abgänge sind mit negativem Vorzeichen zu erfassen.

Der in der Spalte „Mehrbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ einzutragende Wert ist aus der für das vorangegangene Wj. eingereichten Anlage ER abzuleiten:

Eintragung in der Spalte „Mehrbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage ER des vorangegangenen Wj.

zzgl. Eintragung in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ der Anlage ER des vorangegangenen Wj.

zzgl. Eintragung in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge“ der Anlage ER des vorangegangenen Wj.

= Eintragung in der Spalte „Mehrbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage ER des laufenden Wj.

Soweit das Ergebnis dieser Berechnung ausnahmsweise negativ ist (Wechsel von einem Mehrbetrag zu einem Minderbetrag), ist das Ergebnis in den Zeilen 21 bis 33 in der Spalte „Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage ER des laufenden Wj. zu erfassen.

Beispiel:

A und B sind jeweils zu 50 % an der AB-GbR beteiligt. Im Gesamthandsvermögen der GbR befindet sich nur ein bebautes Grundstück. Der Grund und Boden hat einen Buchwert von 50.000 € und einen Teilwert von 60.000 €. Das Gebäude (Anschaffungskosten 250.000 €, AfA nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 EStG mit 3 %) hat einen Buchwert von 200.000 € und

einen Teilwert von 260.000 €. A veräußert seinen Gesellschaftsanteil (Kapitalanteil 125.000 €) an C zum Preis von 160.000 €.

Für den Grund und Boden ist der über den anteiligen Buchwert hinausgehende Mehrbetrag von (60.000 € – 50.000 € = 10.000 €; davon 50 %) 5.000 € in der Anlage ER des C als gewinnneutraler Zugang in Zeile 6 zu erfassen.

Für das Gebäude ist der über den anteiligen Buchwert hinausgehende Mehrbetrag von (260.000 € - 200.000 € = 60.000 €; davon 50 %) 30.000 € in der Anlage ER des C als gewinnneutraler Zugang in Zeile 7 zu erfassen.

In der Gesamthand werden für den Gesellschafter C AfA von (250.000 € x 3 % = 7.500 €, davon 50 %) 3.750 € berücksichtigt.

Die AfA des Gesellschafters C berechnet sich jedoch nach seinen individuellen Anschaffungskosten von (260.000 €, davon 50 %) 130.000 €. Für den Gesellschafter C sind demnach insgesamt AfA von (260.000 € x 3 % = 7.800 €, davon 50 %) 3.900 € zu berücksichtigen. Die Differenz von (3.900 € – 3.750 €) 150 € ist als Mehr-AfA mit negativem Vorzeichen in der Spalte „gewinnwirksame Erhöhung oder Minderung des Mehrbetrages“ zu erfassen.

Bei beweglichen Wirtschaftsgütern sind Abschreibungswahlrechte und Restnutzungsdauern bei einem Gesellschafterswechsel für den eintretenden Gesellschafter neu zu bestimmen. Weitere Erläuterungen dazu finden Sie im BMF-Schreiben vom 19.12.2016, BStBl I 2017 S. 34.

Minderbeträge

Zeilen 21 bis 33

Hier sind Eintragungen vorzunehmen, wenn z. B. die einem Gesellschafter zuzurechnenden Anschaffungskosten für ein Wirtschaftsgut niedriger sind, als der auf den Gesellschafter entfallende anteilige „Buchwert“ des Wirtschaftsguts in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft. Im Wj. der Entstehung der verminderten Anschaffungskosten (etwa im Wj. des Eintritts des Beteiligten in die Gesellschaft/Gemeinschaft) ist der Minderbetrag im Vergleich zu dem (anteiligen) „Buchwert“ des Wirtschaftsguts in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ mit positivem Vorzeichen zu erfassen.

Soweit für den Gesellschafter im laufenden Wj. für das Wirtschaftsgut im Vergleich zur anteiligen AfA in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft eine niedrigere AfA zu berücksichtigen ist (Minder-AfA), vermindert sich der Minderbetrag (Eintragung der Differenz der AfA-Beträge in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge“ mit negativem Vorzeichen). Übersteigt dagegen die für den Gesellschafter zu berücksichtigende AfA die auf ihn entfallende AfA in der Gewinnermittlung der Gesellschaft/Gemeinschaft, führt der Differenzbetrag (Mehr-AfA) zu einer Erhöhung des Minderbetrags (Eintragung der Differenz der AfA-Beträge in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge“ mit positivem Vorzeichen).

Bei nicht abnutzbaren Wirtschaftsgütern wirkt sich ein Minderbetrag regelmäßig erst im Zeitpunkt des Ausscheidens des Wirtschaftsguts aus dem Betrieb auf den Gewinn aus. Der Minderbetrag ist dann im Wj. des Ausscheidens aus dem Betrieb in voller Höhe mit negativem Vorzeichen in der

Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge“ einzutragen.

Gewinnneutrale Abgänge eines Minderbetrages liegen beispielsweise dann vor, wenn ein Gesellschafter, für den in einer Ergänzungsrechnung Minderbeträge geführt werden, aus der Gesellschaft austritt. Die im Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Minderbeträge sind im Rahmen der Ermittlung des Veräußerungsgewinns zu berücksichtigen. Gewinnneutrale Abgänge sind mit negativem Vorzeichen zu erfassen.

Der in der Spalte „Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ einzutragende Wert ist aus der für das vorangegangene Wj. eingereichten Anlage ER abzuleiten:

Eintragung in der Spalte „Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage ER des vorangegangenen Wj.

zzgl. Eintragung in der Spalte „Gewinnneutrale Zu- und Abgänge“ der Anlage ER des vorangegangenen Wj.

zzgl. Eintragung in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge“ der Anlage ER des vorangegangenen Wj.

= Eintragung in der Spalte „Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage ER des laufenden Wj.

Soweit das Ergebnis dieser Berechnung ausnahmsweise negativ ist (Wechsel von einem Minderbetrag zu einem Mehrbetrag), ist das Ergebnis in den Zeilen 6 bis 19 in der Spalte „Mehrbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums“ der Anlage ER des laufenden Wj. zu erfassen.

Zeile 37

Der Betrag aus Zeile 37 ist je nach vorliegender Einkunftsart wie folgt auf die Anlage FE 1 zu übertragen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in die Zeile 5 der Anlage FE 1

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb in die Zeile 19 der Anlage FE 1

- Einkünfte aus Selbständiger Arbeit in die Zeile 42 der Anlage FE 1

Zeile 38 und 39

Sind in den Zeilen 6 bis 19 bzw. 21 bis 33 in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehr- bzw. Minderbeträge“ Beträge erfasst, für die Steuerbefreiungen nach InvStG, das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gelten (vgl. insbesondere Zeilen 30, 15 und 29), ist jeweils der Gesamtbetrag der dem InvStG sowie dem Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG unterliegenden Beträge in der Spalte „Gesamtbetrag“ einzutragen. Die in den Zeilen 6 bis 19 in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Mehrbeträge“ erfassten Werte sind hierfür mit jeweils gleichem Vorzeichen und die in den Zeilen 21 bis 33 in der Spalte „Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung der Minderbeträge“ erfassten Werte mit jeweils umgekehrtem Vorzeichen zu übernehmen.

In der Spalte „Korrekturbetrag“ ist ein – bezogen auf den in der Spalte „Gesamtbetrag“ erfassten Wert – jeweils nach

den Regelungen des InvStG sowie des Teileinkünfteverfahrens bzw. § 8b KStG steuerfreier Betrag mit negativem Vorzeichen und ein nicht abziehbarer Betrag (z. B. nicht abziehbare Betriebsausgaben nach §§ 21, 44 InvStG, § 3c Abs. 2 EStG) mit positivem Vorzeichen einzutragen.

Der Gesamtbetrag aus Zeile 39 ist je nach vorliegender Einkunftsart wie folgt auf die Anlage FE 1 zu übertragen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in die Zeile 10 der Anlage FE 1

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb in die Zeile 26 der Anlage FE 1

- Einkünfte aus Selbständiger Arbeit in die Zeile 47 der Anlage FE 1

Anlage SE

Eine Anlage SE ist nur zu übermitteln, wenn tatsächlich Sonderbetriebseinnahmen und/oder Sonderbetriebsausgaben

angefallen sind.

Allgemeine Angaben

Bitte tragen Sie in den Zeilen 1 und 2 den Namen und die Steuernummer der Gesellschaft ein. Die Nummer des Beteiligten entnehmen Sie aus der Anlage FB zur gesonderten und einheitlichen Feststellungserklärung.

Die Angaben in den Zeilen 4 bis 6 beziehen sich jeweils auf den Beteiligten.

Zeilen 1 bis 6

Sonderbetriebseinnahmen

Erträge des Gesellschafters, die durch seine Beteiligung an der Gesellschaft veranlasst sind, sind bei ihm als Sonderbe-

triebseinnahmen zu erfassen.

Zeilen 7 bis 17

Als Sonderbetriebseinnahmen kommen insbesondere sog. Sondervergütungen in Betracht. Dies sind Vergütungen, die der Gesellschafter von der Gesellschaft für

- seine Tätigkeit im Dienst der Gesellschaft (z. B. Geschäftsführervergütung),

- die Hingabe von Darlehen (z. B. Zinsen) und/oder
- die Überlassung von Wirtschaftsgütern (z. B. Miete) erhalten hat.

Zeilen 7 bis 9

Tragen Sie hier sonstige Sonderbetriebseinnahmen ein. Dies können sein:

- Einnahmen von Dritten für Wirtschaftsgüter, die dem Sonderbetriebsvermögen zugehörig sind (z. B. Zinseinnahmen bei Wertpapieren),

- Einnahmen, die der Beteiligte aufgrund seiner Gesellschafterstellung erhält (z. B. Vorteilsgewährungen) oder
- Pensionszahlungen an (ehemalige) Gesellschafter oder deren Hinterbliebene.

Zeile 10

Die Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 16 bis 21 der Anleitung zum Vordruck

Anlage EÜR.

Zeilen 11 bis 16

Sonderbetriebsausgaben

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit

- Wirtschaftsgütern des Sonderbetriebsvermögens oder
- Sonderbetriebseinnahmen bzw. Sondervergütungen stehen oder
- in sonstiger Weise durch die Beteiligung an der Gesellschaft verursacht sind,

stellen Sonderbetriebsausgaben des jeweiligen Gesellschafters dar.

Sonderbetriebsausgaben können nur im Rahmen des für die Gesellschaft durchzuführenden Gewinnfeststellungsverfahrens mit steuerlicher Wirkung geltend gemacht werden.

Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Sonderbetriebsausgaben entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 23 bis 88 der Anleitung zum Vordruck Anlage EÜR.

Zeilen 18 bis 73

Ermittlung des Gewinns der Sonderberechnung

Die Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 89 bis 109 der Anleitung zum Vordruck

Anlage EÜR.

Zeilen 74 bis 96

Der Gesamtbetrag aus Zeile 92 ist je nach vorliegender Einkunftsart wie folgt auf die Anlage FE 1 zu übertragen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in die Zeile 11 der Anlage FE 1

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb in die Zeile 27 der Anlage FE 1

Zeilen 92

- Einkünfte aus Selbständiger Arbeit in die Zeile 48 der Anlage FE 1

Die nicht abziehbaren Schuldzinsen nach § 4 Abs. 4a EStG sind nach dem BMF-Schreiben vom 02.11.2018, BStBl I S. 1207, gesellschaftsbezogener Ermittlung vorzunehmen. Die nicht abziehbaren Schuldzinsen aus der jeweiligen Sonderberechnung sind hier einzutragen. Die Summe aller auf die Gesamthand entfallenden Hinzurechnungsbeträge ist nicht hier, sondern in Zeile 108 der Anlage EÜR für die Personengesellschaft einzutragen. Die Aufteilung des Hinzurechnungsbetrags auf die Gesamthand und den Sonderbereich erfolgt im Verhältnis des auf den jeweiligen Gesellschafter entfallenden Zinsaufwands aus der Gesamthand und dem jeweiligen Sonderbereich (jeweils ohne Zinsen für Investitionsdarlehen nach § 4 Abs. 4a Satz 5 EStG

und für Darlehen zwischen Gesellschaft und Gesellschafter).

Beispiel:

Der auf den Gesellschafter in der Anlage EÜR entfallende Zinsaufwand beträgt 10.000 €, die Zinsen in der Anlage SE betragen 2.000 €. Die nach § 4 Abs. 4a EStG nicht abziehbaren Schuldzinsen für diesen Gesellschafter betragen 600 €. In diesem Fall ist in Zeile 108 der Anlage EÜR ein Hinzurechnungsbetrag i. H. v. 500 € (600 € x 10.000 € / 12.000 €) und in Zeile 94 der Anlage SE ein Hinzurechnungsbetrag i. H. v. 100 € (600 € x 2.000 € / 12.000 €) einzutragen.

Zeile 94

Die Anlage SZ ist bei Personengesellschaften nicht zu verwenden. Im Rahmen der Feststellungserklärung sind die Anlagen FE 4 und FE 5 zu übermitteln.

Der Betrag aus Zeile 96 ist je nach vorliegender Einkunftsart wie folgt auf die Anlage FE 1 zu übertragen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft in die Zeile 7 der Anlage FE 1

- Einkünfte aus Gewerbebetrieb in die Zeile 21 der Anlage FE 1

Zeile 96

- Einkünfte aus Selbständiger Arbeit in die Zeile 44 der Anlage FE 1

Zeilen 97 bis 100 Die Erläuterungen hierzu entnehmen Sie bitte den Hinweisen zu den Zeilen 121 bis 124 der Anleitung zum Vordruck Anlage EÜR.

Anlage AVSE

Erläuterungen zur Anlage AVSE (Anlageverzeichnis zur Anlage SE)

Die Anlage AVSE ist nur zu übermitteln, wenn tatsächlich Sonderbetriebsvermögen vorliegt. Das sind Wirtschaftsgüter, die nicht Gesamthandseigentum sind, sondern einem, mehreren oder allen Beteiligten gehören und dem Betrieb der Gesellschaft oder der Stärkung der Beteiligung des Gesellschafters dienen.

Weitere Erläuterungen entnehmen Sie bitte den Hinweisen zur Anlage AVEÜR in der Anleitung zum Vordruck Anlage EÜR.



202100381001

2021AnlAVEÜR811

- Aug. 2021 -

2021AnlAVEÜR811

Anlage AVEÜR 2021

Anlageverzeichnis/Ausweis des Umlaufvermögens
zur Anlage EÜR

77	21	1
99	40	

Name des Steuerpflichtigen bzw. der Gesellschaft/Gemeinschaft/Körperschaft

(Betriebs-)Steuernummer

Gruppe/ Bezeichnung des Wirtschaftsguts	Anschaffungs-/ Herstellungskosten/ Einlagewert		Buchwert zu Beginn des Gewinnermittlungs- zeitraums		Zugänge		Sonderabschreibung nach § 7b EStG ⁴⁾ und § 7g Abs. 5 und 6 EStG ⁵⁾		AfA/ Auflösungsbetrag		Abgänge (insgesamt Übertrag in Zeile 45 der Anlage EÜR) ³⁾		Buchwert am Ende des Gewinnermittlungs- zeitraums	
	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	100		101		102						105		106	
Grund und Boden		,		,								,		,
Gebäude	110		111		112		113		114		115		116	
Andere (z. B. grundstücksgleiche Rechte)	120		121		122		(zu erfassen in Zeile 41 der Anlage EÜR)		124		125		126	
Summe									190					
											(Übertrag in Zeile 29 der Anlage EÜR)			
Häusliches Arbeitszimmer	200		201		202						205		206	
Anteil Grund und Boden		,		,								,		,
Gebäudeteil	210		211		212				214		215		216	
											(zu erfassen in Zeile 70 der Anlage EÜR)			
Immaterielle Wirtschaftsgüter (z. B. erworbene Firmen-, Geschäfts- oder Praxiswerte)	320		321		322				324		325		326	
											(Übertrag in Zeile 30 der Anlage EÜR)			
Bewegliche Wirtschaftsgüter (ohne GWG)	400		401		402		403		404		405		406	
Kraftfahrzeuge		,		,								,		,
Büroausstattung	410		411		412		413		414		415		416	
Andere	420		421		422		423		424		425		426	
Summe							480		490					
											(zu erfassen in Zeile 41 der Anlage EÜR)	(Übertrag in Zeile 31 der Anlage EÜR)		
Sammelposten 2021					432				434				436	
Sammelposten 2020	440		441						444				446	
Sammelposten 2019	450		451						454				456	
Sammelposten 2018	460		461						464				466	
Sammelposten 2017	470		471						474					
Summe									499					
											(Übertrag in Zeile 44 der Anlage EÜR)			
Finanzanlagen	500		501		502						505		506	
Anteile an Unternehmen etc. ²⁾		,		,								,		,
Andere	510		511		512						515		516	
Umlaufvermögen ¹⁾	600				602						605		606	
														(zu erfassen in Zeile 26 der Anlage EÜR)

1) nur Umlaufvermögen i. S. d. § 4 Abs. 3 Satz 4 EStG (z. B. Wertpapiere, Grund und Boden sowie Gebäude) bzw. § 32b Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Satz 2 Buchstabe c EStG
2) für deren Erträge das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt

3) Summe der Einzelbeträge ohne Betrag aus Zeile 22
4) Sonderabschreibung nach § 7b EStG ausschließlich in Zeile 4
5) Sonderabschreibung nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG ausschließlich in den Zeilen 10 bis 12



202100386001

2021AnIERER861

- Aug. 2021 -

2021AnIERER861

1 Name der Gesellschaft/Gemeinschaft

2 Steuernummer der Gesellschaft/Gemeinschaft

3 Nummer des Beteiligten (lt. Zeile 3 der Anlage FB)

Anlage ER 2021
zur Einnahmenüberschussrechnung

77 21 1

Bitte für jeden Beteiligten mit Ergänzungsrechnung eine gesonderte Anlage ER übermitteln!

Angaben zum Beteiligten

99 55

4 Name des Beteiligten 010

5 Steuer- nummer 012 Identifikations- nummer 014 (bei natürlichen Personen)

	Mehrbeträge für	Mehrbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums		Gewinnneutrale Zu- und Abgänge ¹⁾		Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung ¹⁾ der Mehrbeträge	
		EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
6	Grund und Boden	100		101		102	
7	Gebäude	110		111		112	
8	Andere (z. B. grundstücksgleiche Rechte)	120		121		122	
9	Immaterielle Wirtschaftsgüter	320		321		322	
10	Kraftfahrzeuge	400		401		402	
11	Büroausstattung	410		411		412	
12	Andere bewegliche Wirtschaftsgüter	420		421		422	
13	Sammelposten	430		431		432	
14	Geringwertige Wirtschaftsgüter nach § 6 Abs. 2 EStG			481		482	
15	Anteile an Unternehmen etc. ²⁾	500		501		502	
16	Andere Finanzanlagen	510		511		512	
17	Umlaufvermögen	600		601		602	
18	Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	700		701		702	
19	Sonstige Korrekturen	710		711		712	
20				Gesamtsumme (Übertrag in Zeile 35 einschl. Vorzeichen)		810	

1) Abgänge bzw. Minderungen mit negativem Vorzeichen 2) für deren Erträge das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt



202100386002

Minderbeträge für		Minderbeträge zu Beginn des Gewinnermittlungszeitraums		Gewinnneutrale Zu- und Abgänge ¹⁾		Gewinnwirksame Erhöhung und Minderung ¹⁾ der Minderbeträge	
		EUR	Ct	EUR	Ct	EUR	Ct
21	Grund und Boden	105		106		107	
22	Gebäude	115		116		117	
23	Andere (z. B. grundstücksgleiche Rechte)	125		126		127	
24	Immaterielle Wirtschaftsgüter	325		326		327	
25	Kraftfahrzeuge	405		406		407	
26	Büroausstattung	415		416		417	
27	Andere bewegliche Wirtschaftsgüter	425		426		427	
28	Sammelposten	435		436		437	
29	Anteile an Unternehmen etc. ²⁾	505		506		507	
30	Andere Finanzanlagen	515		516		517	
31	Umlaufvermögen	605		606		607	
32	Rücklagen nach § 6c i. V. m. § 6b EStG, R 6.6 EStR	705		706		707	
33	Sonstige Korrekturen	715		716		717	
34	Gesamtsumme (Übertrag in Zeile 36 einschl. Vorzeichen)					820	
35	Gewinnauswirkung aller Erhöhungen und Minderungen der Mehrbeträge (Übertrag aus Zeile 20 einschl. Vorzeichen)						
36	Gewinnauswirkung aller Erhöhungen und Minderungen der Minderbeträge (Übertrag aus Zeile 34 einschl. Vorzeichen)					—	
37	Gewinnauswirkung aller Erhöhungen und Minderungen der Mehr- und Minderbeträge					830	
						<i>(Übertrag auf Anlage FE 1; siehe Anleitung)</i>	
		Gesamtbetrag				Korrekturbetrag	
38	Bereits berücksichtigte Beträge, für die Steuerbefreiungen nach InvStG gelten (ohne Beträge lt. Zeile 39)	863		864			
39	Bereits berücksichtigte Beträge, für die das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt	861		862			
40	Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust der Ergänzungsrechnung					889	
						<i>(Übertrag auf Anlage FE 1; siehe Anleitung)</i>	

1) Abgänge bzw. Minderungen mit negativem Vorzeichen 2) für deren Erträge das Teileinkünfteverfahren bzw. § 8b KStG gilt